

Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Änderung des Schulgesetzes zu 01.08.2014 wurde der inklusive Unterricht erstmals im Schulgesetz verankert. Es wurde die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen als allgemeinpädagogische Aufgabe aller Schulen definiert und das Wahlrecht der Eltern zwischen Förderschule und inklusivem Unterricht bestimmt.

§ 14 a Schulgesetz enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Auf dieser Grundlage wird eine Schulordnung sowohl für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an Förderschulen als auch für den inklusiven Unterricht nähere Regelungen schaffen (Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen). Im Zuge dessen wird auch die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen neu gefasst, sie wird ausschließlich die für die Förderschulen spezifischen Regelungen treffen. Darüber hinaus besteht aufgrund der aktuellen Rechtslage weiterer Anpassungsbedarf.

Mit dem gleichzeitigen Inkrafttreten beider Rechtsverordnungen soll sichergestellt werden, dass an den beiden Förderorten Schwerpunktschule und Förderschule Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bestmöglich gefördert und die ihren individuellen Möglichkeiten entsprechenden Bildungsabschlüsse erreichen. Ziel ist es, gleichwertige Strukturen zu schaffen und die Umsetzung des Art. 24 UN-BRK nachhaltig zu stärken.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird dem aufgezeigten Regelungsbedarf Rechnung getragen. Die Landesverordnung sieht in Anlehnung an die Gliederung der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchO) und der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GSchO) im Wesentlichen die spezifischen Rahmenbedingungen für

diese Schulart vor und regelt die Aufgaben und Verfahrensweisen der Förder- und Beratungszentren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Schulordnungen selbst entstehen keine Kosten; bei einer Ausweitung des inklusiven Unterrichts können Personalkosten für das Land entstehen. Diese stehen unter dem Vorbehalt künftiger Haushaltsaufstellungen und können durch bestehende Stellenpläne und Budgets gedeckt werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen

- FöSchO -

vom

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Auftrag und Formen der Förderschule; Förder- und Beratungszentrum

Unterabschnitt 1

Auftrag und Formen der Förderschule

§ 1 Auftrag

§ 2 Formen der Förderschule

Unterabschnitt 2

Förder- und Beratungszentrum

§ 3 Auftrag

§ 4 Verfahren

§ 5 Konzept

§ 6 Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung

Abschnitt 2

Schülerinnen, Schüler und Schule

§ 7 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens

§ 8 Beratung und Unterstützung durch die Schule

§ 9 Information durch die Schule

§ 10 Bekanntmachung

§ 11 Schülerzeitung

§ 12 Schülervereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen

§ 13 Benutzung schulischer Einrichtungen

Abschnitt 3

Eltern und Schule

§ 14 Zusammenwirken von Eltern und Schule

§ 15 Eltern im Unterricht

Abschnitt 4 – Schulverhältnis

§ 16 Zuständige Schule

§ 17 Aufnahme

§ 18 Aufnahme in besonderen Fällen

§ 19 Zurückstellung vom Schulbesuch

§ 20 Wechsel der Förderschule

§ 21 Beendigung des Schulverhältnisses

Abschnitt 5

Bildungsgänge und Förderschwerpunkte an Förderschulen

§ 22 Bildungsgänge

§ 23 Bildungsgang Grundschule

§ 24 Bildungsgang Berufsreife; Abschluss der Berufsreife und qualifizierter Sekundarabschluss I

§ 25 Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache

§ 26 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

§ 27 Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung

§ 28 Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation

§ 29 Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung

Abschnitt 6

Unterricht, Förderung, Ganztagschule

Unterabschnitt 1

Unterricht

§ 30 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

§ 31 Unterrichtszeit

§ 32 Unterrichtsangebot

§ 33 Aufsicht

§ 34 Schulversäumnisse

§ 35 Beurlaubung, schulfreie Tage

§ 36 Nichtteilnahme am Sportunterricht

§ 37 Religions- und Ethikunterricht

Unterabschnitt 2

Unterrichtsangebot

§ 38 Grundsatz

§ 39 Berufsorientierung

Unterabschnitt 3

Förderung

§ 40 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Unterabschnitt 4

Ganztagsschule

§ 41

Abschnitt 7

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 42 Grundlagen des Unterrichts

§ 43 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 44 Hausaufgaben

§ 45 Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen

§ 46 Leistungsbeurteilung

§ 47 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Arbeiten der Schülerinnen und Schüler

Abschnitt 8

Zeugnisse

§ 48 Grundsatz

§ 49 Begriff des Zeugnisses

§ 50 Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe

§ 51 Festsetzung der Zeugnisnoten und der verbalen Leistungsbeurteilung

§ 52 Bewertung von Mitarbeit und Verhalten

§ 53 Zeugnisausstellung

Abschnitt 9

Abstimmungen

§ 54 Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz

Abschnitt 10

Datenverarbeitung, Datenschutz

§ 55 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 56 Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten

Abschnitt 11

Schulgesundheitspflege

§ 57 Schulärztliche Betreuung, Schutz vor ansteckenden Krankheiten

§ 58 Maßnahmen wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schülerinnen und Schüler

§ 59 Rauch- und alkoholfreie Schule

Abschnitt 12

Schulpsychologie

§ 60

Abschnitt 13

Störung der Ordnung

§ 61 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

§ 62 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

§ 63 Maßnahmenkatalog

§ 64 Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 1

§ 65 Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 63 Abs. 2

§ 66 Flankierende Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss

Abschnitt 14

Hausrecht der Schule

§ 67 Hausordnung

§ 68 Werbung, Zuwendungen

§ 69 Sammlungen

§ 70 Gewerbliche Betätigung, Vertrieb von Gegenständen

§ 71 Veranstaltungen schulfremder Personen

Abschnitt 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 72 Geltung für Schulen in freier Trägerschaft

§ 73 Förderzentren Daun, Gerolstein und Worms

§ 74 Übergangsregelungen

§ 75 Inkrafttreten

Aufgrund des § 36 Abs. 4, des § 53 Abs. 1, des § 55 Abs. 6, des § 67 Abs. 7 und des § 92 Abs. 6 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), BS 223-1 wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Abschnitt 1

Auftrag und Formen der Förderschule; Förder- und Beratungszentrum

Unterabschnitt 1

Auftrag und Formen der Förderschule

§ 1

Auftrag

- (1) Die Förderschule hat den Auftrag, sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sie bietet Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, deren Eltern gemäß § 59 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) den Förderort Förderschule gewählt haben, und berät in den eingerichteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.
- (3) Sie kann als Förder- und Beratungszentrum beauftragt sein.

§ 2

Formen der Förderschule

(1) Förderschulen können mit folgenden Förderschwerpunkten (Förderschulformen) eingerichtet werden:

1. ganzheitliche Entwicklung
2. Hören und Kommunikation
3. Lernen
4. motorische Entwicklung
5. Sehen

6. sozial-emotionale Entwicklung

7. Sprache

(2) Die Zusammenfassung mehrerer Förderschulformen unter einer Leitung ist möglich (§ 12 Abs. 1 Satz 3 SchulG). In diesen Fällen kann der Unterricht förderschwerpunktübergreifend organisiert werden.

(3) Die Schulen für gehörlose und hörbehinderte Schülerinnen und Schüler haben den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation; sie werden mit diesem Förderschwerpunkt zu einer Schule mit einer Leitung zusammengefasst.

(4) Die Schulen für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler haben den Förderschwerpunkt Sehen; sie werden mit diesem Förderschwerpunkt zu einer Schule mit einer Leitung zusammengefasst.

Unterabschnitt 2

Förder- und Beratungszentrum

§ 3 Auftrag

(1) Förderschulen, die als Förder- und Beratungszentrum beauftragt sind, unterstützen alle Schularten bei Fragen des Unterrichts und der Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. (§ 12 Abs. 2 SchulG).

(2) Beratung und Unterstützung beziehen sich auf alle sonderpädagogischen sowie behinderungsspezifischen Fragestellungen; sie dienen der Stärkung des inklusiven Unterrichts.

(3) Förder- und Beratungszentren kooperieren untereinander und sind mit weiteren Förderschulen (Stammschulen für Beratung) vernetzt, die bei der Erfüllung des Auftrags als Förder- und Beratungszentrum mitwirken.

(4) Förder- und Beratungszentren organisieren die Vernetzung und den systematischen fachlichen Austausch der an Schwerpunktschulen, Förderschulen und anderen Schulen tätigen Förderschullehrkräfte. Dazu werden regelmäßige Dienstbesprechungen durchgeführt; die entsprechenden Konzepte werden der Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Beauftragung einer Förderschule als Förder- und Beratungszentrum erfolgt in der Regel auf Antrag des Schulträgers.

(2) Inhalte des Antrags sind:

1. Vorschlag für die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs
2. Begründung des schulischen Bedarfs auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung mit Gesamtschau der sonderpädagogischen Förderangebote im vorgeschlagenen Zuständigkeitsbereich
3. Beschreibung der Kooperation mit anderen Förderschulen und Benennung der beteiligten Schulen, der Verteilung der Aufgaben sowie der fachlichen und regionalen Zuständigkeiten.
4. Ergebnis der Abstimmung zwischen öffentlichen und privaten Schulträgern;
5. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gem. § 92 Abs. 6 SchulG
6. Pädagogisch-fachliches Konzept der Förderschulen für das Handlungsfeld Beratung und Unterstützung.

(3) Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach dem schulischen Bedürfnis und legt den Zuständigkeitsbereich fest. Die Festlegung berücksichtigt, dass Förder- und Beratungszentren regional wirken und ausgerichtet sind. Dabei finden in angemessener Weise die regionale Ausdehnung des vorgesehenen Zuständigkeitsbereichs und die Zahl der Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung.

(4) Im Förderschwerpunkt Sehen können sie mit Zustimmung des Schulträgers auch als Stützpunkt für Beratung in diesem Förderschwerpunkt beauftragt werden.

§ 5

Konzept

(1) In das pädagogisch-fachliche Konzept sind alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und behinderungsspezifischen Aufgabenfelder einzubeziehen.

(2) Mit Genehmigung der Schulbehörde können Förder- und Beratungszentren spezielle behinderungsspezifisch ausgerichtete Unterrichtsangebote in besonderen Organisationsformen konzipieren, insbesondere bezogen auf die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen, motorische Entwicklung oder die schulische

Berufsorientierung. Diese Angebote sollen als zeitlich begrenzte Kurse organisiert werden. Sie richten sich an Schülerinnen und Schüler im inklusiven Unterricht; sie können auch als schulübergreifende Unterrichtsangebote organisiert werden und Schülerinnen und Schüler an Förderschulen einbeziehen.

(3) Die Schulbehörde berät die Schulen bei der Erarbeitung des Konzepts und begleitet die Umsetzung in der Praxis; sie berät den Schulträger bei der Abstimmung des sonderpädagogischen Angebots auf die regionalen Gegebenheiten.

§ 6

Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung

(1) Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung durch Förder- und Beratungszentren sind ein ergänzendes Angebot für Schulen bezogen auf den Unterricht und die individuelle Förderplanung für einzelne Schülerinnen und Schüler. Hierzu gehören insbesondere individuelle, auf sonderpädagogischer Diagnostik basierende Fördermaßnahmen im Unterricht, Anleitung und Beratung von Lehrkräften sowie Beratung des Umfeldes und aller Beteiligten, z. B. in Form von Runden Tischen. Förderschullehrkräfte und die unterrichtenden Lehrkräfte wirken dabei zusammen.

(2) Die Beauftragung der Förderschullehrkräfte erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter des Förder- und Beratungszentrums oder der Stammschule für Beratung. Bei entsprechendem Bedarf können auch pädagogische Fachkräfte beauftragt werden.

(3) Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung durch Förder- und Beratungszentren erfolgt auf Anfrage und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen.

Abschnitt 2

Schülerinnen, Schüler und Schule

§ 7

Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihr Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule (§ 3 SchulG) auf der Grundlage dieser Schulordnung wahr.

- (2) Die Förderschule geht in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit vom jeweiligen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler aus.
- (3) Sie bietet den Schülerinnen und Schülern Hilfen und Orientierung, fördert ihre individuelle Entwicklung und bereitet auf berufliche und gesellschaftliche Teilhabe sowie selbstständige Lebensgestaltung vor. Sie leitet zur Übernahme von Werten, Einstellungen und Haltungen im Sinne des § 1 SchulG an.
- (4) Die Förderschule arbeitet mit Grundschulen und weiterführenden Schulen konzeptionell zusammen, um Übergänge zu ermöglichen und zu erleichtern. Sie fördert das Schulleben durch vielfältige Vorhaben.
- (5) Die Förderschule beteiligt die Schülerinnen und Schüler an der Planung und Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft. Die Schülerinnen und Schüler können für alle Bereiche des Schullebens Vorschläge unterbreiten.
- (6) Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, gestellte Anforderungen zunehmend selbstständig zu erfüllen, sich eigene Aufgaben zu stellen, eigene Leistungen zu erbringen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Pflichten zu übernehmen.
- (7) Sie sollen fähig werden, ihre Meinung frei und in Achtung vor der Überzeugung und den Rechten Anderer zu vertreten.
- (8) Die Förderschule beachtet gemäß § 1 Abs. 4 SchulG in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming).

§ 8

Beratung und Unterstützung durch die Schule

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Beratung, Förderung sowie Unterstützung in allen für die Schullaufbahn und das Schulleben wesentlichen Fragen. In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen.
- (2) Die Schule arbeitet mit der Agentur für Arbeit zusammen und ermöglicht Berufsberatung.
- (3) Konflikte der Schülerinnen und Schüler untereinander sollen möglichst offen in der Gruppe und mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter angesprochen werden. Können die Schwierigkeiten so nicht behoben werden, sollen sich die Beteiligten oder auch die Eltern an die Schulleiterin oder den Schulleiter wenden.

(4) Fühlen sich Schülerinnen oder Schüler von einer Lehrkraft ungerecht behandelt, so sollen sie zunächst das klärende Gespräch mit dieser suchen. Sie können ihr Anliegen auch mit einer anderen Lehrkraft, der Schulleiterin oder dem Schulleiter besprechen. Sie können eine Schülervertreterin oder einen Schülervertreter hinzuziehen.

§ 9

Information durch die Schule

(1) Die Schule hat die Schülerinnen und Schüler über allgemeine Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung, die sie betreffen, zu informieren.

(2) Die Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche, das Qualitätsprogramm sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 10

Bekanntmachung

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes). Innerhalb des Schulgeländes sind die Durchführung von Veranstaltungen und das Verteilen von Materialien zur Werbung für parteipolitische Ziele nicht zulässig.

(2) Verteilung, Bekanntmachung und Aushang von Flugblättern, sonstigen Druckschriften und Mitteilungen von Schülerinnen und Schülern in der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher.

§ 11

Schülerzeitung

(1) Die Förderschule leitet die Schülerinnen und Schüler an, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Schülerzeitung herauszugeben.

(2) Schülerzeitungen sind periodische Druckschriften, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für Schülerinnen und Schüler herausgegeben werden und keinen kommerziellen Zwecken dienen.

(3) Die Herausgabe einer Schülerzeitung kann in alleiniger Verantwortung der Schülerinnen und Schüler oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung erfolgen (§ 36 SchulG).

(4) Erfolgt die Herausgabe der Schülerzeitung in alleiniger Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, so richtet sich ihre Verantwortung nach dem Presserecht und den allgemeinen Gesetzen.

(5) Die beabsichtigte Gründung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen; diese setzen die Eltern der Schülerinnen und Schüler von deren Absicht, in alleiniger Verantwortung eine Schülerzeitung herauszugeben, in Kenntnis. Die Schülerinnen und Schüler können sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch eine Lehrkraft oder einen Elternteil ihres Vertrauens beraten lassen; diese Beratung lässt die alleinige Verantwortung der Schülerinnen und Schüler für die Schülerzeitung unberührt.

(6) Die von der Schule angeleitete Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Rahmen einer schulischen Veranstaltung. Ihre Gründung und die Herausgabe einer einzelnen Nummer bedürfen keiner Genehmigung. Die beabsichtigte Gründung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Sie oder er setzt die Eltern der Schülerinnen und Schüler von deren Absicht in Kenntnis, im Rahmen einer schulischen Veranstaltung eine Schülerzeitung herauszugeben. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten mit der beratenden Lehrkraft zusammen.

(7) Die Schule fördert die Arbeit der Schülerzeitung. Sie unterrichtet die Redaktion über alle die Schülerschaft betreffenden Belange. Sie stellt im Rahmen ihrer Möglichkeit die Räume, nach Absprache mit dem Schulträger auch Geräte und Materialien für die Arbeit der Schülerzeitung bereit.

(8) Bei Verstößen gegen die Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit oder den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule kann im Einzelfall der Vertrieb auf dem Schulgelände eingeschränkt oder untersagt werden, wenn pädagogische Einwirkungen wirkungslos geblieben sind. Die Redaktion und die beratende Lehrkraft sind dazu von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu hören, die Schulleiternsprecherin oder der Schulleiternsprecher soll gehört werden. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist zu begründen und der Redaktion mitzuteilen.

(9) Erhebt diese Einwände, ist umgehend die Entscheidung des Schulausschusses herbeizuführen; die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt (§ 36 Abs. 3 Satz 4 und 5 SchulG).

§ 12

Schülervereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen

(1) Vereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen von Schülerinnen und Schülern, deren Veranstaltungen nicht zu Schulveranstaltungen erklärt sind, erhalten vom Schulträger nach Möglichkeit Schulräume zur Verfügung gestellt, sofern für die Veranstaltung eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher benannt ist.

(2) Veranstaltungen der politischen Schülervereinigungen sind keine Schulveranstaltungen.

§ 13

Benutzung schulischer Einrichtungen

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, schulische Einrichtungen pfleglich zu benutzen. Sie sind für die Sauberkeit der Schulgebäude und des Schulgeländes mitverantwortlich. Sie haften gegenüber dem Schulträger für Schäden am Schulvermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt 3

Eltern und Schule

§ 14

Zusammenwirken von Eltern und Schule

(1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Das Zusammenwirken von Eltern und Schule richtet sich nach § 2 SchulG.

(2) Eltern sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten (§ 37 Abs. 2 SchulG).

(3) Die Eltern unterrichten im Interesse der Schülerin oder des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwick-

lung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen; sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers sie insoweit übermitteln.

(4) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, bei Erziehungs- und Lernschwierigkeiten und bei der Schullaufbahn, insbesondere beim Übergang zu einem weiterführenden Bildungsgang. Sie unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge.

(5) Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand und die Entwicklung ihres Kindes. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen und Anspruch auf Auskunft über die ihr Kind betreffenden Daten und die Stellen, an die die Daten übermittelt worden sind. Ausgenommen von diesem Einsichts- und Auskunftsrecht sind pädagogische Notizen der Lehrkräfte und den täglichen Unterrichtsbetrieb begleitende Notizen.

(6) Jede Lehrkraft hält zur Unterrichtung und Beratung der Eltern regelmäßig Sprechstunden ab. Den Eltern ist auch außerhalb der Sprechstunden Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben. Die Schule kann in regelmäßigen Abständen allgemeine Elternsprechtage durchführen. Der Termin des Elternsprechtags wird im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt; der Elternsprechtage findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.

(7) Werden in der Schule mindestens einmal im Schuljahr protokollierte Gespräche mit Eltern und Schülerinnen und Schülern über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern (Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräche) geführt, kann auf Elternsprechtage verzichtet werden.

(8) Die Kenntnisnahme von schriftlichen Mitteilungen der Schule sollen die Eltern schriftlich bestätigen.

(9) Die Schule hat die Eltern über allgemeine Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung zu informieren. Die Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche, das Qualitätsprogramm sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(10) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe des § 4 SchulG unterrichtet.

§ 15

Eltern im Unterricht

(1) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 SchulG. Mit Zustimmung des Schulelternbeirates trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören der Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulelternbeirats Regelungen für den Unterrichtsbesuch (§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG).

(2) Für den Unterrichtsbesuch gelten folgende Grundsätze:

1. Der Unterrichtsbesuch ist insbesondere im Blick auf die Zahl der teilnehmenden Eltern und die Häufigkeit der Unterrichtsbesuche in der Klasse so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Erteilung des Unterrichts gesichert bleibt.
2. Über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuchs stimmen sich Eltern und Lehrkraft mindestens drei Unterrichtstage vorher ab.
3. Überprüfungen von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, die im Rahmen des Unterrichts vorgenommen werden, sowie punktuelle schriftliche und mündliche Leistungsfeststellungen der Schülerinnen und Schüler sind vom Unterrichtsbesuch ausgenommen.

(3) Die Eltern haben über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren.

(4) In geeigneten Fällen können Eltern in Absprache mit der Lehrkraft im Unterricht und in Absprache mit den Verantwortlichen an sonstigen Schulveranstaltungen mitarbeiten.

Abschnitt 4

Schulverhältnis

§ 16

Zuständige Schule

(1) Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Aus wichtigem pädagogischem oder organisatorischem Grund kann die Schulbehörde eine Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt oder in einen anderen Einzugsbereich festlegen.

(2) Die Schulleiterin, der Schulleiter oder die Schulbehörde hört die für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zuständige Stelle vor der Entscheidung an und teilt ihr die Zuweisung zu einer anderen Förderschule mit.

(3) Nachdem die Schulbehörde die zu besuchende Förderschule gemäß § 59 Abs. 4 SchulG festgelegt hat, melden die Eltern ihr Kind an dieser Schule an.

(4) Die Aufnahme erfolgt in die Klassenstufe, die dem Alter entspricht.

(5) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers erfolgt zu Beginn des Schuljahres; eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde.

(6) Die Aufnahme in die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache ist nur in die Klassenstufe 1 zulässig. Die aufnehmende Schule bestätigt der zuletzt besuchten Schule oder der zuständigen Grundschule, bei der das Kind zum Schulbesuch angemeldet wurde, die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers.

§ 17

Aufnahme

(1) Bei der Aufnahme sollen folgende Daten der Schülerinnen und Schüler erhoben werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Geschlecht,

6. Anschrift,
7. Telekommunikationsverbindung und E-Mail-Adresse
8. Religionszugehörigkeit,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Zuzugsdatum der nicht in Deutschland geborenen Kinder,
11. vorherrschende Familiensprache,
12. Beeinträchtigungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
13. Anzahl der Geschwister,
14. Angaben über den Besuch eines Kindergartens,
15. Datum der Ersteinschulung.

(2) Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern und der Erziehungs- und Pflegebeauftragten (§ 37 Abs. 3 SchulG) erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind, sowie gegebenenfalls Angaben zum elterlichen Sorgerecht.

(3) Die Eltern sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach Absatz 1 der Schule mitzuteilen.

(4) Auf Anforderung der aufnehmenden Schule sind die Daten nach Absatz 1 und andere für die schulische Arbeit notwendige Daten zu übermitteln.

§ 18

Aufnahme in besonderen Fällen

Hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der nach Entscheidung der Eltern eine Förderschule besuchen soll, zuvor kein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis oder kein Schulvertragsverhältnis mit einer staatlich anerkannten Ersatzschule in Rheinland-Pfalz bestanden, entscheidet die Schulbehörde über die zu besuchende Förderschule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät die Eltern. § 16 gilt entsprechend.

§ 19

Zurückstellung vom Schulbesuch

(1) Auf Antrag der Eltern kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt schulpflichtige Kinder, die bereits gemäß §17 an

einer Förderschule angemeldet sind, aus wichtigem Grund vom Schulbesuch zurückstellen. Eine Zurückstellung soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch allein wegen unzureichender Deutschkenntnisse ist nicht zulässig. Anträge auf Zurückstellung von Kindern mit vermuteter oder offensichtlicher Behinderung, die an der Grundschule angemeldet sind, werden gemäß § 11 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen entschieden.

(2) Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird den Eltern bis zum 15. Juni schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Zurückstellung ist nur einmal zulässig; sie kann nur für die Dauer eines ganzen Schuljahres ausgesprochen werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer des Schulbesuchs nicht angerechnet.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Besuch eines Förderschulkinder Gartens anordnen oder den Besuch einer Kindertagesstätte empfehlen. Werden diese Kinder in die Schule aufgenommen, werden sie individuell gefördert.

§ 20

Wechsel der Förderschule

Bei einem Wohnsitzwechsel oder einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes besucht die Schülerin oder der Schüler die Förderschule, in deren Einzugsbereich sich der neue Wohnsitz oder Aufenthaltsort befindet. § 16 gilt entsprechend.

§ 21

Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluss der Schullaufbahn, dem Abgang oder dem Ausschluss von der Schule.

Abschnitt 5

Bildungsgänge und Förderschwerpunkte an Förderschulen

§ 22

Bildungsgänge

Folgende Bildungsgänge können an Förderschulen eingerichtet werden:

1. Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung: Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung
2. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation: Bildungsgänge Grundschule, Berufsmatura, Lernen und ganzheitliche Entwicklung
Förderschwerpunkt Lernen: Bildungsgang Lernen
3. Förderschwerpunkt motorische Entwicklung: Bildungsgänge Grundschule, Berufsmatura, Lernen und ganzheitliche Entwicklung
4. Förderschwerpunkt Sehen: Bildungsgänge Grundschule, Berufsmatura, Lernen und ganzheitliche Entwicklung
5. Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung: Bildungsgänge Grundschule, Berufsmatura und Lernen
6. Förderschwerpunkt Sprache: Bildungsgang Grundschule

§ 23

Bildungsgang Grundschule

Für den Bildungsgang Grundschule gelten die bestehenden Regelungen der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen zur Leistungsfeststellung und -beurteilung, Zeugnissen, Versetzungen und Schulabschlüssen sowie die entsprechenden Regelungen der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen.

§ 24

Bildungsgang Berufsmatura; Abschluss der Berufsmatura und qualifizierter Sekundarabschluss I

Im den Bildungsgang Berufsmatura gelten die bestehenden Regelungen der Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien,

Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) zur Leistungsfeststellung und -beurteilung, Zeugnissen, Versetzungen und Schulabschlüssen sowie die entsprechenden Regelungen der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen. Der Unterricht zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I wird abweichend davon ausschließlich integrativ mit einer Fachleistungsdifferenzierung in klasseninternen Lerngruppen organisiert. Auch der Unterricht der Klassenstufe 10, die zum qualifizierten Sekundarabschluss I führt, findet als klasseninterne Lerngruppe in Klassen der Klassenstufe 9 statt.

§ 25

Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache

(1) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache umfasst nur die Eingangsstufe (Klassenstufen 1 und 2) der Primarstufe. Die Schule legt die Förderung so an, dass der frühestmögliche Wechsel in die Grundschule erfolgt. Spätestens nach der Klassenstufe 2 wechseln alle Schülerinnen und Schüler in die Grundschule. Die Schule arbeitet mit Grundschulen zusammen, um den Übergang vorzubereiten und zu begleiten.

(2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache kann einen Förderschulkindergarten führen. Dieser ist organisatorisch in die Eingangsstufe integriert; der Einzugsbereich ist identisch mit dem der Schule. Der Förderschulkindergarten hat die Aufgabe, Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, so zu fördern, dass sie im folgenden Schuljahr erfolgreich am Unterricht im Bildungsgang Grundschule teilnehmen können.

§ 26

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

(1) Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind der Primarstufe (Klassenstufen 1 bis 4) und der Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) zugeordnet.

(2) Die Schule ermöglicht den Anschluss an den Erwerb der Berufsreife. Sie hebt den Förderschwerpunkt Lernen oder diesen Bildungsgang in anderen Förderschwerpunkten auf, sobald das Ziel der Berufsreife auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen erreicht werden kann (§ 39 der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen). Die Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht auf die erhöhten

Anforderungen im Bildungsgang Berufsreife vorbereitet. Die Schule arbeitet mit Schulen der Sekundarstufe I zusammen, um den Übergang zu diesen Schulen und Erwerb der Berufsreife vorzubereiten und zu begleiten; dazu können auch sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen gemäß §14 der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen angeboten werden.

§ 27

Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung

Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung sind der Primarstufe (Klassenstufen 1 bis 4), der Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) und der Berufsbildenden Stufe (Klassenstufen 10 bis 12) zugeordnet.

§ 28

Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation

Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen oder Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind im Bildungsgang Grundschule der Primarstufe und im Bildungsgang Berufsreife und in der Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I der Sekundarstufe I zugeordnet. Für die Bildungsgänge Lernen und ganzheitliche Entwicklung gelten die §§ 26 und 27 entsprechend.

§ 29

Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung

Schulen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung sind im Bildungsgang Grundschule der Primarstufe und im Bildungsgang Berufsreife der Sekundarstufe I zugeordnet. Für den Bildungsgang Lernen gilt § 26 entsprechend.

Abschnitt 6

Unterricht, Förderung, Ganztagschule

Unterabschnitt 1

Unterricht

§ 30

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die Eltern überwachen den Schulbesuch.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Schulveranstaltungen nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Die Teilnahme ist freiwillig. Den Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

(3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten. Sofern eine Schülerbeförderung in Betracht kommt, ist auch der Träger der Schülerbeförderung zu unterrichten.

(4) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besuchen die Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes. Das gilt auch für Kinder von Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, die ein Reise-gewerbe betreiben, wenn die Kinder sie dabei begleiten. Die Kinder beruflich Reisender, ihre Eltern und die Lehrkräfte sind verpflichtet die vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte digitale Lern- und Organisationsplattform zu nutzen. Schulbesuch, die erarbeiteten Unterrichtsinhalte, die Ergebnisse der Leistungsfeststellungen und individuelle Lernpläne für die Reise sind in einem digitalen Schultagebuch zu dokumentieren. Weitere zu nutzende Funktionalitäten des Lernmanagementsystems sind eine Kommunikationsplattform und die Möglichkeit Lehr-, Lern- und Informationsmaterialien einzustellen und sich darüber auszutauschen.

(5) Erschweren außergewöhnliche wetterbedingte Umstände (z. B. Hochwasser, Glatteis oder Windbruch) den Schulbesuch in erheblichem Maße, so entscheiden die

Eltern, ob der Schulweg zumutbar ist. Fällt der gesamte Unterricht für die Schülerinnen und Schüler aus, so sollen die Eltern nach Möglichkeit darüber unterrichtet werden. Die Grundsätze regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulelternbeirat (§ 40 Abs. 5 Nr. 8 SchulG) und der Vertretung der Schülerinnen und Schüler.

§ 31

Unterrichtszeit

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers nach Anhören der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Träger der Schülerbeförderung die tägliche Unterrichts- und Pausenzeit fest. Rechnerisch sind für eine Unterrichtsstunde 45 Minuten anzusetzen. Es ist für ausreichend Pausen zu sorgen.

(2) Die unterrichtende Lehrkraft gestaltet unter Beachtung der täglichen Gesamtunterrichtszeit und Gesamtpausenzeit und im Rahmen der schulischen Vereinbarungen die Dauer von Unterricht und Pausen nach pädagogischen Erfordernissen.

(3) Wirtschaftlichen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung ist Rechnung zu tragen, wenn nicht zwingende schulische Belange entgegenstehen. Schulen, für die ein gemeinsamer Schulbus eingesetzt wird, sollen sich bei der Festlegung von unterrichtsfreien Tagen abstimmen.

(4) Der Unterricht wird auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt (Fünf-Tage-Woche). Findet an einem Samstag eine verpflichtende Schulveranstaltung statt, kann die Schule hierfür einen anderen Unterrichtstag, der zeitlich nach der verpflichtenden Schulveranstaltung liegen muss, für schulfrei erklären.

(5) Der Unterricht soll nicht vor 7:45 Uhr beginnen. An Schulen in Halbtagsform soll der Unterricht für die Klassenstufen 1 und 2 nicht vor 12:00 Uhr enden, für die Klassenstufen 3 und 4 nicht vor 13:00 Uhr (volle Halbtagschule); die Dauer des täglichen Unterrichts soll in der Primarstufe fünf und in der Sekundarstufe I sechs Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

(6) Am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse kann der Unterricht nach der vierten Unterrichtsstunde beendet werden. Kann eine Schülerbeförderung zu diesem früheren Unterrichtsende

durch den Träger der Schülerbeförderung nicht sichergestellt werden, sind die Schülerinnen und Schüler, die für die Rückkehr nach Hause auf die Schülerbeförderung angewiesen sind, bis zum üblichen Unterrichtsende dieses Tages zu beaufsichtigen.

§ 32

Unterrichtsangebot

(1) Im Bildungsgang Grundschule, im Bildungsgang Berufsreife und im Förderschwerpunkt Lernen umfasst das Unterrichtsangebot in der Primarstufe die Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Grundschule, in der Sekundarstufe I die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Realschule plus mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache und der schuleigenen Wahlpflichtangebote. Für den Unterricht in der Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Im Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung orientiert sich das Unterrichtsangebot an den individuellen Bildungserfordernissen im Hinblick auf Aktivität und Teilhabe, und ist ebenso an die Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Grundschule sowie die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Realschule plus mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache angelehnt. Der Unterricht wird überwiegend im Fächerverbund unter Berücksichtigung von Aktivitätsbereichen unterrichtet.

(3) In allen Bildungsgängen können Förderunterricht und freiwillige Arbeitsgemeinschaften angeboten werden.

(4) Wahlpflichtfächer und die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften können zu den von der Schule festgelegten Zeitpunkten gewechselt werden.

(5) Die Förderschulen ermöglichen darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern mit speziellen Unterrichtsangeboten, lebenspraktische Fähigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte schulische Teilhabe zu erleichtern, insbesondere das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden oder alternativen Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfähigkeiten.

§ 33

Aufsicht

(1) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Unterrichtsstunden, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das Gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.

(2) Die Aufsicht kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, die Lehrkräfte und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen - das können auch Eltern sein, die sich dazu bereit erklärt haben - ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen sind die Schülerinnen und Schüler gebunden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen.

§ 34

Schulversäumnisse

(1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Das Fernbleiben vom Unterricht oder von sonstigen Pflichtveranstaltungen wird in der Schülerliste oder im Klassenbuch festgehalten.

§ 35

Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die zuständige Lehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen.

§ 36

Nichtteilnahme am Sportunterricht

(1) Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Sportlehrkraft festlegen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht einer anderen Klasse teilnimmt.

(3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.

§ 37

Religions- und Ethikunterricht

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil. Die Teilnahme kann von den Eltern, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von den Schülerinnen und Schülern schriftlich abgelehnt werden. Die Abmeldung minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist den Eltern mitzuteilen.

(2) Auf schriftlichen Antrag können Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, wenn die betroffene Kirche oder Religionsgemeinschaft es gestattet. Dies gilt entsprechend für die Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus zwingenden Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann.

Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht trifft die für den Religionsunterricht zuständige Lehrkraft im Auftrag der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Sofern minderjährige Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, den Antrag auf Teilnahme stellen, ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Der Antrag soll zu Beginn eines Schulhalbjahres gestellt werden und kann in der Regel nur zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres zurückgenommen werden. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden bewertet.

(3) Im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Regelungen für den Besuch des Religionsunterrichts eines anderen Bekenntnisses getroffen werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft, für die kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet ist und die in vergleichbarem Umfang an einem von der Schulbehörde als entsprechend anerkannten Unterricht teilnehmen, sind von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts befreit.

Unterabschnitt 2

Unterrichtsangebot

§ 38

Grundsatz

(1) Der Unterricht erfolgt im Klassenverband sowie in nach Neigung differenzierten Gruppen oder klasseninternen Lerngruppen.

(2) Beim Unterricht im Klassenverband soll durch innere Differenzierung auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden.

(3) In der Förderschule trägt die Klassenlehrkraft besondere pädagogische Verantwortung.

§ 39

Berufsorientierung

(1) Die Förderschule arbeitet mit anderen allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und der Agentur für Arbeit zusammen und ermöglicht Maßnahmen zur Berufsberatung.

(2) Schulische Berufsorientierung findet für alle Schülerinnen und Schüler schwerpunktmäßig in den Klassenstufen 7 bis 9 statt, dazu gehören insbesondere geeignete Formen des Praxislernens.

(3) Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung wird die schulische Berufsorientierung in der berufsbildenden Stufe fortgeführt und mit dem Ziel des Übergangs in eine berufliche Tätigkeit vertieft. Die Schulen bereiten auf diesen Übergang vor und wirken an der Gestaltung mit. Dabei arbeiten sie mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen gem. § 19 SchulG zusammen. Absatz 1 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Förderung

§ 40

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

(1) Die Vermittlung der deutschen Sprache und eine rasche schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sind vordringliche pädagogische Aufgaben des Unterrichts. Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen im Rahmen der personellen Möglichkeiten eine zusätzliche Förderung erhalten.

(2) Zur Förderung der sprachlichen und kulturellen Persönlichkeitsbildung soll den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten zusätzlich Unterricht in ihrer Herkunftssprache angeboten werden, der bei Versetzungen, Abschlüssen und Berechtigungen berücksichtigt werden kann.

(3) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

Unterabschnitt 4

Ganztagsschule

§ 41

(1) Die weiteren schulischen Angebote und die außerunterrichtliche Betreuung in der Ganztagschule (§ 14 SchulG) sollen in einem der pädagogischen Zielsetzung angemessenen Verhältnis zum Unterricht stehen. Die Festlegung der Unterrichtszeit und der Zeiten für weitere schulische Angebote gemäß § 14 Abs. 1 SchulG erfolgt nach § 31.

(2) Bei Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form wird ein Mittagessen angeboten; bei Ganztagschulen in offener Form kann ein Mittagessen angeboten werden.

(3) Für Ganztagschulen in verpflichtender Form gilt § 31 mit folgender Maßgabe:

1. die Schulzeit an den Nachmittagen soll nicht vor 15 Uhr und nicht nach 17 Uhr enden;
2. die tägliche Unterrichtszeit soll in der Primarstufe acht Unterrichtsstunden, in der Sekundarstufe I und in der berufsbildenden Stufe neun Unterrichtsstunden nicht überschreiten;
3. der Samstag und mindestens der Nachmittag eines weiteren Tages müssen von verpflichtenden Veranstaltungen freigehalten werden.

(4) Für Ganztagschulen in Angebotsform gilt Absatz 3 entsprechend; die Schulzeit muss sich an vier Tagen einer Woche über acht Stunden, in der Regel von 8 Uhr bis 16 Uhr erstrecken. Die weiteren schulischen Angebote sollen unterrichtsbezogene Ergänzungen einschließlich pädagogischer Unterstützung bei den Hausaufgaben, themenbezogene Vorhaben und Projekte, Förderung und Freizeitgestaltung umfassen.

(5) An Ganztagschulen in offener Form richtet sich die Organisation des Unterrichts nach § 31.

(6) Eine Ganztagschule in Angebotsform oder in verpflichtender Form kann zusätzlich außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen einer Ganztagschule in offener Form anbieten oder, in der Regel in Kooperation mit einem Hort, auch in den Ferien Betreuungsangebote vorhalten.

(7) Folgende Förderschulformen sind Ganztagschulen in verpflichtender Form:

1. Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung
2. Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
3. Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung
4. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen

5. Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung

6. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache

(8) Auf Antrag des Schulträgers können Ausnahmen zugelassen werden (§ 14 Abs. 4 SchulG). Die Entscheidung trifft die Schulbehörde.

(9) Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden in Halbtagsform oder als Ganztagschulen geführt (§ 14 SchulG).

Abschnitt 7 – Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 42

Grundlagen des Unterrichts

(1) Unterricht zielt auf die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, er umfasst den kognitiven, den sozial-emotionalen sowie den psychomotorischen Bereich. Jede Schülerin und jeder Schüler ist entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.

(2) Die oberste Schulbehörde legt insbesondere durch Bildungsstandards, schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie Stundentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest. Die Schulen erstellen schuleigene Arbeitspläne, die sich an diesen Vorgaben orientieren und zusammen mit der individuellen Förderplanung die Grundlagen des Unterrichts bilden.

(3) Für den Bildungsgang Grundschule, den Bildungsgang Berufsreife und die Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I gelten die maßgeblichen Bestimmungen zu den Grundlagen des Unterrichts, zur Leistungsfeststellung und -beurteilung, zu den Hausaufgaben, zu den Klassenarbeiten und schriftlichen Leistungsüberprüfungen und zur Leistungsbeurteilung der für diese Bildungsgänge maßgeblichen Regelungen, für den zieldifferenten Unterricht die entsprechenden Regelungen der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen.

§ 43

Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

- (1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Abs. 1 SchulG durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit der Lehrkraft bestimmt. Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.
- (2) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung dienen dem Aufbau und der Sicherung von Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit und der Förderung eines positiven Selbstbildes der eigenen Fähigkeiten. Die Schule entspricht dem durch differenzierte Leistungsanforderungen, Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen. Schülerleistungen sind als Schritte und Resultate im individuellen Lernprozess zu sehen; Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung orientieren sich in erster Linie an den einzelnen Schülerinnen und Schülern und deren individuellem Lernfortschritt.
- (3) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.
- (4) Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal.

§ 44

Hausaufgaben

- (1) Die Schulen legen Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben fest; die Beteiligungen nach §§ 33 Abs. 4 Nr. 3 und 40 Abs. 6 Satz 1 SchulG sind zu beachten. Dabei berücksichtigen sie, dass Hausaufgaben selbstständig bewältigt werden können, der Leistungsfähigkeit und der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler angemessen sind und Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.
- (2) Die Lehrkräfte berücksichtigen die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler angemessen. In den Klassenstufen 1 und 2 soll für das Anfertigen der Hausaufgaben insgesamt nicht mehr als eine halbe Stunde, in den Klassenstufen 3 und 4 nicht mehr als eine Stunde benötigt werden.

(3) Angefertigte Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als zehn Minuten dauern.

(4) An Ganztagschulen in verpflichtender Form ist in der Regel von Hausaufgaben abzusehen. Während des Unterrichts sind entsprechende Phasen der Übung, Wiederholung, Vertiefung oder Vorbereitung vorzusehen.

(5) Ferien sind von Hausaufgaben frei zu halten.

§ 45

Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen

(1) Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen dienen der individuellen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.

(2) Zur Verteilung und Terminierung der Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen gelten für den Bildungsgang Grundschule und für den Bildungsgang der Berufsreife sowie den Unterricht in der Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I die Regelungen der besuchten Schule.

(3) In den Klassenstufen 1 und 2 des Bildungsgangs Lernen ist von schriftlichen Überprüfungen abzusehen. In den Klassenstufen 3 und 4 finden schriftliche Überprüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik statt; ab der Klassenstufe 5 finden schriftliche Überprüfungen zunehmend auch in den anderen Fächern statt.

(4) Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung sollen die Schülerinnen und Schüler an individualisierten schriftlichen Überprüfungen teilnehmen; die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf der Grundlage der individuellen Förderplanung.

§ 46

Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die unterrichtenden Lehrkräfte auf der Grundlage von Beurteilungskriterien, über die die Schülerinnen und Schüler informiert worden sind.

Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Leistungsbeurteilung für notwendig, ist das Einverständnis mit der Lehrkraft anzustreben.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Klassenkonferenz.

§ 47

Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Arbeiten der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, die Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Leistungsbeurteilung.

(2) Leistungsbewertungen für mündliche Leistungsnachweise werden bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder in der nächsten Unterrichtsstunde bekannt gegeben. Epochenleistungen sind nach Abschluss der Unterrichtseinheit mitzuteilen.

(3) Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen werden den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sollen Kenntnis nehmen.

(4) Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann die Aushändigung weiterer Arbeiten an die Schülerin oder den Schüler unterbleiben. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind davon zu unterrichten.

(5) Klassenarbeiten, schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres zurück zu geben. Aus wichtigem Grund kann die Schule die Arbeiten länger behalten.

Abschnitt 8

Zeugnisse

§ 48

Grundsatz

(1) Für den Bildungsgang Grundschule gelten die maßgeblichen Bestimmungen zu Zeugnissen, Aufsteigen im Klassenverband und erfolgreichem Besuch der Grundschule der für diese Schulart maßgeblichen Vorgaben.

(2) Für den Bildungsgang Berufsreife und den Unterricht in der Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I gelten die maßgeblichen Bestim-

mungen zu Zeugnissen, Versetzung, Aufsteigen im Klassenverband und Schulabschlüssen der für die integrativen Realschulen maßgeblichen Vorgaben; die Zeugnisnoten werden durch eine verbale Beurteilung ergänzt.

(3) Für den Unterricht in den Bildungsgängen Lernen und ganzheitliche Entwicklung gelten die maßgeblichen Vorgaben der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen. Wenn in einzelnen Fächern oder Lernbereichen die Anforderungen des Bildungsgangs Grundschule oder Berufsmatur erreicht werden, wird dies in der Leistungsbeurteilung entsprechend beschrieben.

§ 49

Begriff des Zeugnisses

Das Zeugnis einer Schülerin oder eines Schülers ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die sozialen, methodischen und fachlichen Kompetenzen sowie die Leistungsbeurteilung in den Lernbereichen und Unterrichtsfächern (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer) und sonstige wichtige Aussagen über einen Unterrichtsabschnitt zusammengefasst werden.

§ 50

Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe

(1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse oder Abschlusszeugnisse ausgestellt.

(2) In der Klassenstufe 1 und 2 wird in den Förderschwerpunkten Lernen und ganzheitliche Entwicklung kein Halbjahreszeugnis ausgestellt.

(3) Zum Halbjahr der Klassenstufe 2 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren (Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch). Die Eltern sollen von dem Protokoll Kenntnis nehmen. Sofern eine Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit der Schülerin oder dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Zum Halbjahr der anderen Klassenstufen kann ein Lehrer-Schüler-Eltern Gespräch anstelle eines Halbjahreszeugnisses geführt werden.

- (4) Zeugnisse enthalten die Leistungsbeurteilung für den Bildungsgang Grundschule in der nach § 39 GSchO, für den Bildungsgang Berufsmaturität und für die Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I in der nach § 59 ÜSchO und im zieldifferenten Unterricht in der nach § 44 der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen festgelegten Form.
- (5) Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer sind als solche kenntlich zu machen.
- (6) Eine Bemerkung über besondere Leistungen und Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler im sozialen Bereich innerhalb und außerhalb der Schule soll in das Zeugnis oder in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden, wenn die Schülerinnen und Schüler damit einverstanden sind oder es wünschen und, sofern erforderlich, belegen.
- (7) Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse enthalten zusätzlich Angaben über Mitarbeit und Verhalten sowie Bemerkungen, die für die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers von Bedeutung sind.
- (8) Ein Abgangszeugnis wird Schülerinnen und Schülern ausgestellt, die eine Schule ohne Abschluss verlassen. Liegt dem Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis weniger als acht Unterrichtswochen zurück, so ist der darin enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis aufzuführen, sonst der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung.
- (9) Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Freitag des Monats Januar, Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.
- (10) Ein Elternteil, im Falle der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme des Zeugnisses.
- (11) Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse innerhalb der Sekundarstufe I sowie Schülerinnen und Schüler anderer Klassen der Sekundarstufe I oder der Berufsbildenden Stufe, die die allgemeinbildenden Schulen verlassen, erhalten ihr Zeugnis bis zu einer Woche vor Beginn der Sommerferien.

§ 51

Festsetzung der Zeugnisnoten und der verbalen Leistungsbeurteilung

- (1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die Lehrkraft, die das Fach unterrichtet (Fachlehrkraft). Unterrichten Lehrkräfte gemeinsam, legen sie die Leistungsbeurteilung gemeinsam fest.

(2) Die Fachlehrkraft hat ihre Beurteilungsgrundlage auf Verlangen der Schulleiterin oder dem Schulleiter offenzulegen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die Koordination der Leistungsbeurteilung.

§ 52

Bewertung von Mitarbeit und Verhalten

Mitarbeit und Verhalten werden aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkräfte durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der Vertreterin oder des Vertreters bewertet.

§ 53

Zeugnisausstellung

(1) Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule (§ 91 Abs. 4 SchulG), Vor- und Familiennamen der Schülerin oder des Schülers, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis.

(2) Im Abschlusszeugnis und im Abgangszeugnis sind auch Geburtsdatum und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers anzugeben.

(3) Zeugnisse werden handschriftlich oder maschinell ausgefertigt und dürfen keine Korrektur enthalten. Sie werden handschriftlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter oder ihren Vertreterinnen oder Vertretern unterzeichnet. Bei Klassenleitung durch eine pädagogische Fachkraft werden die Zeugnisse in Zusammenarbeit mit der zuständigen Förderschullehrkraft erstellt und von beiden unterzeichnet; die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausstellungstages. Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Von Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen verwahrt die Schule eine Zweitschrift. Die Angaben der übrigen Zeugnisse müssen aus den über die Schülerin oder den Schüler zu führenden Unterlagen ersichtlich sein.

(4) Die Fachbezeichnungen und das für die Leistungsbeurteilung vorgesehene Feld sind bei Fächern, die nach der Studentafel nicht erteilt werden bei Wahlpflichtfächern,

die die Schülerin oder der Schüler nicht gewählt hat, sowie bei dem Fach Religion, wenn die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht abgemeldet ist, zu streichen.

(5) Bei Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies an Stelle der Leistungsbeurteilung zu vermerken.

(6) Bei sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist an die Stelle einer Leistungsbewertung ein Vermerk über die Teilnahme aufzunehmen. Bei Herkunftssprachenunterricht wird die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler in diesem Unterricht in der der Klassenstufe entsprechenden Form in das Zeugnis aufgenommen. Auf Wunsch der Eltern kann stattdessen eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt werden.

(7) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der entschuldigt und unentschuldigt versäumten Unterrichtstage zu vermerken. Im Jahreszeugnis sind die Fehltage des gesamten Schuljahres einzutragen.

(8) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Abschnitt 9

Abstimmungen

§ 54

Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz

(1) Bei den Abstimmungen der Klassenkonferenz nach dieser Schulordnung fällt auf jedes Fach der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers eine Stimme. Unterrichten mehrere Lehrkräfte die Schülerin oder den Schüler in einem Fach, so haben diese in Bezug auf dieses Fach nur eine gemeinsame Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Verfahren richtet sich nach der Konferenzordnung.

(2) Ein Mitglied der Klassenkonferenz kann bei Abstimmungen, die Angehörige im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes betreffen, nicht tätig werden.

(3) Für Abstimmungen bei Ordnungsmaßnahmen gilt die Konferenzordnung.

Abschnitt 10

Datenverarbeitung, Datenschutz

§ 55

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere ihre Übermittlung an Dritte, richtet sich nach § 67 Abs. 1 SchulG.

(2) Die bei der Aufnahme erhobenen Daten sowie die sich im Rahmen des Schulverhältnisses ergebenden personenbezogenen Daten dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung von Zeugnissen und für die schulische Korrespondenz, verarbeitet werden.

(3) Dies gilt nicht für personenbezogene Daten über besondere außerunterrichtliche, insbesondere schulärztliche, schulzahnärztliche und schulpsychologische Maßnahmen (§ 64 Abs. 3 SchulG) sowie über Ordnungsmaßnahmen. Automatische Textverarbeitung ist in diesen Fällen zulässig, sofern die Daten nicht gespeichert, sondern unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Textes gelöscht werden.

(4) Personenbezogene Daten dürfen auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften zu dienstlichen Zwecken verwendet werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies im Einzelfall genehmigt hat, das Einverständnis dafür vorliegt, dass das Datenverarbeitungsgerät unter den gleichen Bedingungen wie dienstliche Geräte kontrolliert werden kann und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist.

(5) Den Eltern kann zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern und den Namen der Kinder der Klasse übergeben werden, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wird. Auf das Recht jeder betroffenen Person, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen.

(6) In Klassenbüchern und Kursbüchern können eingetragen werden:

1. Namen und Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler,
2. Teilnahme an Schulveranstaltungen,
3. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurlaubung,
4. erzieherische Einwirkungen gemäß § 62 Abs. 1
5. Namen und Anschrift der Eltern,

6. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

(7) Gibt eine Schule für die Schülerinnen und Schüler und Eltern Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

1. Namen, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schülerinnen und Schüler,
2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte,
3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen der einzelnen Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern.

(8) Die Schule kann ehemaligen Schülerinnen oder Schülern die zur Organisation eines Treffens geeigneten personenbezogenen Daten von ehemaligen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften übermitteln.

§ 56

Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten

(1) Werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern verarbeitet, hat die Schule die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Datenverarbeitung der Zugriff Unbefugter verhindert wird. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisiert verarbeitet werden, ist sicherzustellen, dass sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Im Unterricht eingesetzte Computer sollen nicht für schulinterne Verwaltung genutzt werden.

(2) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateisystemen sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr, nachdem Ende des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat. Hiervon ausgenommen sind die Namen und Aktennachweise, die bis zur Vernichtung der Akte automatisiert gespeichert werden können.

(3) Personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateisystemen und in Akten dürfen ab dem Zeitpunkt von einem Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung

1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,

2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder
3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder
4. die betroffenen Personen eingewilligt haben.

(4) Personenbezogene Daten in nicht-automatisierten Dateisystemen und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren.

Abschnitt 11

Schulgesundheitspflege

§ 57

Schulärztliche Betreuung, Schutz vor ansteckenden Krankheiten

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden durch das Gesundheitsamt schulärztlich und schulzahnärztlich betreut. Sie sind verpflichtet, an den für verbindlich erklärten schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen, soweit nicht in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird. Die Untersuchungstermine werden im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.

(2) Die Schülerinnen und Schüler und die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig vor schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchungen schriftlich zu benachrichtigen. Den Eltern ist zu gestatten, bei den Untersuchungen anwesend zu sein.

(3) Ein Untersuchungsergebnis, das eine Beobachtung oder Behandlung der Schülerin oder des Schülers erforderlich macht, wird den Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diesen, schriftlich mitgeteilt.

(4) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 58

Maßnahmen wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schülerinnen und Schüler

- (1) Schülerinnen oder Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schülerinnen und Schüler bedeutet, können für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor der Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern den Eltern, Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler vorläufig auszuschließen.
- (3) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern deren Eltern, zuzustellen.

§ 59

Rauch- und alkoholfreie Schule

- (1) Die Gewährleistung des Nichtraucherschutzes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188, BS 212-2); Verstöße von Schülerinnen und Schülern gegen danach bestehende Rauchverbote sind Verstöße gegen die Ordnung in der Schule im Sinne des § 61.
- (2) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist den Schülerinnen und Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die mindestens 18 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat und der Vertretung für Schülerinnen und Schüler gestatten.

Abschnitt 12

Schulpsychologie

§ 60

(1) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten Schülerinnen und Schüler und deren Eltern in Kooperation mit den Lehrkräften in besonderen schulischen Problemlagen (§ 21 Abs. 3 SchulG).

(2) Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen.

(3) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nehmen nach Maßgabe der Konferenzordnung an Konferenzen teil.

Abschnitt 13 **Störung der Ordnung**

§ 61

Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

(1) Es gehört zu den erzieherischen Aufgaben der Lehrkraft, die Notwendigkeit und Funktion von Ordnungsregelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Ordnung in der Schule bejahen und danach handeln.

(2) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(3) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden sowie bei Verletzung der Schulordnung und der Hausordnung.

§ 62

Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Zurechtweisung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Nacharbeiten von Versäumtem,

Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen Kurs derselben Klassenstufe der Schule.

(2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.

(3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jede einzelne Schülerin oder jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.

(4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind vorher zu hören.

§ 63

Maßnahmenkatalog

(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:

1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
2. schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen, bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter;
6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.

(2) Bei der Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde oder des laufenden Unterrichtstages ist eine Beaufsichtigung der Schülerin oder des Schülers sicherzustellen.

(3) Gemäß § 55 SchulG kann auch der Ausschluss von der bisher besuchten Förderschule auf Zeit oder auf Dauer als Ordnungsmaßnahme getroffen werden, sofern eine

unmittelbare Maßnahme der Jugendhilfe oder der Schulbesuch an einer anderen Schule anschließt.

§ 64

Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 1

(1) Die Ordnungsmaßnahmen können mit einer erzieherischen Einwirkung im Sinne von § 62 Abs. 1 verbunden werden.

(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist die Schülerin oder der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler schriftlich mitgeteilt und in den sie betreffenden Unterlagen vermerkt. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).

(3) In den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie bei der Untersagung der Teilnahme an sonstigen mehrtägigen Schulveranstaltungen (§ 63 Abs. 1 Nr. 3) sind die Eltern und, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers, ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörende Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler sowie Eltern von Schülerinnen und Schülern gewählt werden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 vorläufig anordnen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen kann ihre Leiterin oder ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen, wenn die Entscheidung der zuständigen Stellen nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Schülerin oder der Schüler ist vor der Anordnung zu hören. Die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.

§ 65

Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 63 Abs. 2

(1) Schülerinnen oder Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler bedeutet, können auf Zeit oder auf Dauer durch die Gesamtkonferenz von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden.

(2) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn er angedroht war (§ 63 Abs. 1 Nr. 6), es sei denn, der durch die Androhung verfolgte Zweck kann nicht oder nicht mehr erreicht werden.

(3) Die Gesamtkonferenz hört die Schülerin oder den Schüler, die Eltern der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers einen Beistand (§ 64 Abs. 3 Satz 2) an. Das Benehmen mit dem Schulausschluss ist herzustellen (§ 48 Abs. 3 Nr. 4 SchulG). Vor dem Ausschluss auf Dauer ist auch das Jugendamt zu hören. Die Schule soll dabei auf Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – hinwirken.

(4) Bei schulbesuchspflichtigen Schülerinnen und Schülern ist vor Entscheidung über den Ausschluss unter Mitwirkung der Schulbehörde zu klären, wie sie nach Ausschluss ihre Schulbesuchspflicht in der bisher besuchten Schulart erfüllen werden.

(5) Die Gesamtkonferenz kann statt eines Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 63 Abs. 1 aussprechen.

(6) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung der Gesamtkonferenz ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern deren Eltern, zuzustellen. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).

(7) Ein eingeleitetes Ausschlussverfahren ist zu Ende zu führen, auch wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule vorher verlässt.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen oder Schüler bis zur Entscheidung des Ausschlussverfahrens vorläufig vom Schulbesuch ausschließen und kann ihnen das Betreten des Schulgeländes untersagen, wenn dies zur Sicherheit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz der am Schulleben Beteiligten erforderlich ist. Die Schülerin oder der Schüler ist vorher zu hören. Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Die Schulbehörde ist über den Ausschluss zu unterrichten.

§ 66

Flankierende Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss

(1) Sobald der Schulausschluss (§ 65 Abs. 1) oder die Androhung des Schulausschlusses (§ 63 Abs. 1 Nr. 6) eingeleitet wird, beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Beratungsteam. Diesem Team gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Klasse,
2. die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer,
3. nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters gegebenenfalls weitere Personen, insbesondere Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und weitere Fachleute aus Erziehungsberatungsstellen, Jugendämtern und Agenturen für Arbeit. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Das Beratungsteam hat die Aufgabe, eine umfassende Beratung sicherzustellen mit dem Ziel, einen Ausschluss nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Falle des Schulausschlusses werden in enger Kooperation mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und den Eltern Perspektiven für die Zeit nach dem Schulausschluss entwickelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn volljährige Schülerinnen oder Schüler betroffen sind. Die Eltern werden in diesen Fällen nur mit Einwilligung der Schülerin oder des Schülers in die Arbeit eingebunden. § 64 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

Abschnitt 14

Hausrecht der Schule

§ 67

Hausordnung

(1) Die Hausordnung soll insbesondere Regelungen für das Verhalten bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtung der Schule enthalten.

(2) Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss sowie im Benehmen mit dem Schulträger, der Gesamtkonferenz, dem Schulelternbeirat und

der Klassensprecherversammlung zu erlassen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Schulbehörde.

§ 68

Werbung, Zuwendungen

(1) Werbung und Verteilung von Werbematerialien auf dem Schulgelände sind nicht zulässig. Anzeigen in Schülerzeitungen sind zulässig. Untersagt ist die Weitergabe von Unterlagen über Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern für Werbezwecke.

(2) Wird die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Zuwendungen Dritter unterstützt, so kann hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Der Hinweis muss in Inhalt und Form dem Auftrag der Schule entsprechen (§ 1 SchulG). Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören des Schulausschusses. Vor der Entscheidung ist zu klären, ob Folgekosten entstehen und wer sie trägt. Sofern durch Folgekosten die Belange des Schulträgers berührt werden, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

§ 69

Sammlungen

(1) Über Sammlungen (Geldsammlungen, Sammlungen zur Beschaffung von Material, Materialsammlungen) unter Schülerinnen, Schülern und Eltern in der Schule, die klassenübergreifend sind, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher. Über Sammlungen innerhalb einer Klasse entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Einvernehmen mit der Klassenelternsprecherin oder dem Klassenelternsprecher und der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher.

(2) Eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule bei der Mitwirkung von Schülerinnen oder Schülern an Sammlungen außerhalb der Schule ist nicht zulässig.

§ 70

Gewerbliche Betätigung, Vertrieb von Gegenständen

(1) Eine gewerbliche Betätigung und der Vertrieb von Gegenständen in der Schule sind nicht gestattet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere schulische Gründe dies erfordern.

(2) Art und Umfang des Angebotes von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in der Schule bestimmt sind, regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülersprecherin oder des Schülersprechers im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Schulträger.

§ 71

Veranstaltungen schulfremder Personen

Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als schulische Veranstaltungen nur zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sofern Belange des Schulträgers berührt sind, ist das Benehmen mit ihm herzustellen.

Abschnitt 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 72

Geltung für Schulen in freier Trägerschaft

Die Bestimmungen zum Förder- und Beratungszentrum (Abschnitt 1 Unterabschnitt 2), zum Wechsel der Förderschule (§ 20), die Übergangsbestimmung zur Aufnahme in das freiwillige 10. Schuljahr an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum Erwerb der Berufsreife (§ 74 Abs. 2) sowie die Bestimmungen über Zeugnisse, Aufsteigen im Klassenverband, Versetzung, Schulabschlüsse (Abschnitt 8) gelten im Rahmen des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschulgesetzes und des § 16 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 9. November 1987 (GVBl.S. 362, BS 223-7-1) in der jeweils geltenden Fassung auch für die entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

§ 73

Förderzentren Daun, Gerolstein und Worms

Die nach § 13 Abs. 4 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBL. S.219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBL. S. 97), BS 223-1-40, bestehenden Förderzentren in Daun, Gerolstein und Worms werden zu Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und ganzheitliche Entwicklung.

§ 74

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 6 werden in Regionen, in denen noch keine Förderschule als Förder- und Beratungszentrum beauftragt ist, die integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 1 Abs. 8 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-40, fortgeführt. Die integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 29 GSchO werden in der bisherigen Organisationsform fortgeführt. In den Regionen des Worms-Dauner-Modells wird diese Organisationsform abweichend davon nicht fortgeführt, die Schulbehörde entscheidet über die Organisationsform.

(2) Nach Entscheidung der Schulbehörde kann an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ein eingerichtetes freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses bis längstens 31. Juli 2028 bestehen bleiben. Es gelten die §§ 40, 42, 47 Abs. 3 und 5, 68 Abs. 2 bis 5, und 74 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-40, mit folgenden Maßgaben:

1. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Schulen erfolgt längstens bis zum Schuljahr 2027/2028 die Aufnahme ist nur an Förderschulen möglich, an denen im Schuljahr 2021/2022 ein freiwilliges 10. Schuljahr eingerichtet war;
2. es werden keine eigenen Vorlaufklassen gebildet;
3. die Empfehlungen für die Aufnahme in das freiwillige 10. Schuljahr gemäß § 42 SoSchO gelten entsprechend weiter.

(3) Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Förderschulen mit diesem Bildungsgang führen integriertes Fremdsprachenlernen in Englisch in der Primarstufe und Fremdsprachenunterricht im Fach Englisch beginnend in Klassenstufe 5 spätestens bis zum Schuljahr 2024/2025 ein.

§ 75

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 30 Absatz 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-40 außer Kraft.

(2) § 30 Absatz 4 tritt in Kraft, sobald das zuständige Ministerium die digitale Lern- und Organisationsplattform für die Kinder beruflich Reisender verpflichtend eingeführt hat. Bis dahin gilt § 22 Absatz 4 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-40 fort.

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Änderung des Schulgesetzes zum 01.08.2014 wurde der inklusive Unterricht erstmals im Schulgesetz verankert.

Mit § 14 a wurde eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen. Diese Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen wird Regelungen zum zieldifferenten inklusiven Unterricht und zur sonderpädagogischen Förderung enthalten, die sowohl für Förderschulen als auch für den inklusiven Unterricht gelten.

Die für die Förderschulen geltende Schulordnung stammt aus dem Jahr 2000, sie wird vollständig überarbeitet und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. In der neuen Förderschulordnung werden nur noch die für diese Schulart spezifischen Rahmenbedingungen geregelt.

Darüber hinaus konkretisiert die vorliegende Neufassung der Schulordnung für die Förderschulen die gesetzliche Ermächtigung in § 92 Abs. 6 SchulG hinsichtlich des Konzepts der Aufgaben und dem Verfahren der Förder- und Beratungszentren (Abschnitt 1).

Die Schulordnung wird vergleichbar den für andere Schularten bestehenden Schulordnungen im Wesentlichen folgende Abschnitte regeln

- **Abschnitt 2: Schülerinnen, Schüler und Schule**
Dieser Abschnitt regelt deren Rechte und Pflichten sowie Partizipation und Meinungsäußerung.
- **Abschnitt 3: Eltern und Schule**
Dieser Abschnitt betont die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wechselseitige Information; regelt die Beratung der Eltern und eröffnet Förderschulen (analog zu den Grundschulen) die Möglichkeit, das Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch anstelle von Elternsprechtagen zu etablieren.
- **Abschnitt 4: Grundsätze des Schulverhältnisses, insbesondere Aufnahme, Zurückstellung, Wechsel der Förderschule und Beendigung des Schulverhältnisses**

- **Abschnitt 5: Bildungsgänge und Förderschwerpunkte an Förderschulen**
In diesem Abschnitt sind die allein für die Organisation der Schulart und der Förderschulformen maßgeblichen Regelungen getroffen und es werden die möglichen Bildungsgänge an den einzelnen Förderschulformen geregelt.
- **Abschnitt 6: Unterricht, Förderung, Ganztagschule**
Vergleichbar den anderen Schulordnungen werden die Unterrichtszeit, die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, das Unterrichtsangebot und Ganztagsschulangebot geregelt.
- **Abschnitt 7: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung**
Hier werden die Grundsätze für die Schulart Förderschule geregelt, die als Ergänzung zu den Regelungen in der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen erforderlich sind.
- **Abschnitt 8: Zeugnisse**
Hier werden die Grundsätze für die Schulart Förderschule geregelt, die als Ergänzung zu den Regelungen in der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen erforderlich sind.
- **Abschnitte 9 bis 14: Abstimmungen, Datenverarbeitung und Datenschutz, Schulgesundheitspflege, Schulpsychologie, Störung der Ordnung und Hausrecht der Schule** sind in Übereinstimmung mit den anderen Schulordnungen geregelt.
- **Abschnitt 15: Die Übergangs- und Schlussbestimmungen** regeln das Auslaufen des freiwilligen 10. Schuljahres und wie die bis dahin erworbenen Abschlüsse zu behandeln sind. Die im Rahmen eines beendeten Schulversuchs zu Förderzentren zusammengefassten Förderschulen werden aufgehoben.

Gesetzesfolgenabschätzung

Perspektivisch erscheint es überlegenswert, die Förderschulordnung in die bestehende Übergreifende Schulordnung einzubeziehen und zu integrieren. Da die Schulart Förderschule aber die Primarstufe umfasst, wäre eine Integration der maßgeblichen Regelungen in die Grundschulordnung und damit deren Weiterentwicklung zu einer Übergreifenden Schulordnung für die Primarstufe erforderlich.

Gender-Mainstreaming

Die Bestimmungen wurden an Hand der Kriterien zum Gender-Mainstreaming überprüft. Von den Regelungen sind Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Sorgeberechtigte beider Geschlechter gleichermaßen betroffen, sodass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern zu erwarten sind.

Auswirkungen auf den demografischen Wandel

Die Belange der Bevölkerungs- und Altersentwicklung sind durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Mittelstandsverträglichkeit

Auf die Arbeitsplätze und die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft sind keine Auswirkungen durch diesen Verordnungsentwurf zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Absätze 1 und 2 regeln im Einklang mit der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011 „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“ den Auftrag der Schulart Förderschule, für Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Eltern sich in Ausübung ihres Wahlrechts für diesen Förderort entschieden haben, entsprechenden Unterricht anzubieten.

Absatz 3 bezieht sich auf den in § 12 Abs. 2 SchulG verankerte Beauftragung von Förderschulen als Förder- und Beratungszentren.

Zu § 2

Die Bestimmung legt fest, mit welchen Förderschwerpunkten Förderschulen eingerichtet werden können, benennt die Förderschulformen und regelt, dass Förderschulen unter einer Leitung zusammengefasst werden können.

Die nach § 12 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) und in § 13 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen (SoSchO) vorgesehenen Schulen für blinde Schülerinnen und Schüler und Schulen für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler werden organisatorisch zusammengefasst und unter einer Leitung mit dem Förderschwerpunkt Sehen organisiert. Entsprechendes gilt für Schulen für gehörlose Schülerinnen und Schüler und Schulen für hörbehinderte Schülerinnen und Schüler, die unter einer Leitung mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation zusammengefasst werden.

Zu § 3

Dieser Paragraf regelt im Einzelnen die Aufgaben und Kooperationsstrukturen der als Förder- und Beratungszentren beauftragten Förderschulen (§ 12 Abs. 2 SchulG).

Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 92 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) wird die Arbeitsweise der Förder- und Beratungszentren näher bestimmt. Sie kooperieren mit weiteren Förderschulen in der Region, sogenannten Stammschulen für Beratung. Als sonderpädagogische Netzwerke unterstützen sie Schulen mit sonderpädagogischer Fachkompetenz und beraten diese in sonderpädagogischen und behinderungsspezifischen Fragestellungen. Es handelt sich um eine inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung der bisher in § 13 Abs. 5 SoSchO und § 29 Grundschulordnung (GSchO) verankerten integrierten Förderung. Dieser Weiterentwicklungsprozess der sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsangebote hat das Ziel eines flächendeckenden Angebots an Förder- und Beratungszentren; für diesen Prozess ist eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 74).

Auftrag der Förder- und Beratungszentren ist auch die Vernetzung der an Schwerpunktschulen, Förderschulen und anderen Schulen eingesetzten Förderschullehrkräften mit dem Ziel, sich systematisch fachlich auszutauschen. Dies erfolgt in der Regel in Form von Dienstbesprechungen; entsprechende Konzepte sind der Schulbehörde vorzulegen.

Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt das Verfahren und die Voraussetzungen, unter denen Förderschulen als Förder- und Beratungszentren von der Schulbehörde beauftragt werden können. Erforderlich ist in der Regel ein Antrag des Schulträgers. Vorab ist die Gesamtkonferenz anzuhören und das Benehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Schulausschuss herzustellen. Im Rahmen des Antrags ist das schulische Bedürfnis unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung mit einer Gesamtschau der sonderpädagogischen Förderangebote und einer Bedarfsanalyse darzustellen. Dabei sind alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und sonderpädagogischen Aufgabenfelder einzubeziehen. Außerdem ist darzulegen, mit welchen Förderschulen kooperiert werden und wie die fachliche und regionale Zuständigkeit verteilt werden soll. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Beratungs- und Unterstützungsangebote ist ein pädagogisch-fachliches Konzept vorzulegen.

Die Schulbehörde legt den Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten fest.

Die Regelung in Abs. 4 für den Förderschwerpunkt Sehen stellt sicher, dass überall im Land bedarfsgerecht sonderpädagogische Beratung und Unterstützung verankert ist durch Stützpunkte für Beratung im Förderschwerpunkt Sehen, die mit dem FBZ Sehen (Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Neuwied) vernetzt sind.

Zu § 5

§ 5 regelt die Anforderungen an das pädagogisch-fachliche Konzept der Förder- und Beratungszentren. Hierbei sind alle Förderschwerpunkte und behinderungsspezifischen Aufgabenfelder insbesondere im Hinblick auf Blindheit oder Sehbeeinträchtigungen, Hörbeeinträchtigungen, körperliche und motorische Beeinträchtigungen, sprachliche Beeinträchtigungen, seelische Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung, Lernbeeinträchtigungen oder Autismus-Spektrum-Störungen einzubeziehen. Zur Umsetzung des § 4 Abs. 5 der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen können mit Genehmigung der Schulbehörde spezielle behinderungsspezifische Unterrichtsangebote in besonderen Organisationsformen konzipiert werden, die sich an Schülerinnen

und Schüler im inklusiven Unterricht richten und die sich insbesondere auf die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen, motorische Entwicklung oder die schulische Berufsorientierung beziehen.

Die Schulbehörde berät die Schulen bei der Erarbeitung des Konzepts und begleitet die Umsetzung in der Praxis; den Schulträger berät sie bei der Abstimmung des sonderpädagogischen Angebots auf den Bedarf in der Region.

Zu § 6

Mit Bezug auf § 14 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen werden sonderpädagogische Beratung und Unterstützung definiert und die Beauftragung der jeweiligen Förderschullehrkräfte durch die Schulleitung geregelt. Sofern berufsspezifische Fachkompetenz von pädagogischen Fachkräften erforderlich ist, können diese auch beauftragt werden.

Zu § 7

Die Regelungen in § 1 SoSchO zum Rechts auf Bildung und Erziehung sowie zur Mitgestaltung des Schullebens werden hier in Anlehnung an § 1 GSchO und § 1 der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchO) übernommen, erweitert um den Begriff der Teilhabe aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Zu § 8

Dieser Paragraph entspricht der bisherigen Regelung des § 2 SoSchO; er regelt in Anlehnung an § 2 ÜSchO und § 3 GSchO das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Beratung und Unterstützung durch die Förderschule.

Zu § 9

Die bisherige Regelung in § 3 SoSchO zur Information durch die Schule wird an die Regelung des § 3 Abs. 1 ÜSchO angeglichen.

Zu § 10

Die bisherige Regelung in § 4 SoSchO zur Meinungsäußerung und Bekanntmachung wird an die Regelung des § 4 ÜSchO angeglichen.

Zu § 11

Die bisherige Regelung in § 5 SoSchO zur Schülerzeitung wird an die Regelung des § 4 ÜSchO und § 4 Abs.1 GSchO angeglichen.

Zu § 12

Die Regelung betreffend Schülervereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen entspricht dem bisherigen § 6 SoSchO und der Regelung in § 6 ÜSchO.

Zu § 13

Die Regelung betreffend Benutzung schulischer Einrichtungen entspricht dem bisherigen § 7 SoSchO und der Regelung in § 7 ÜSchO.

Zu § 14

Die bisher in § 8 SoSchO enthaltenen Regelungen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern (§ 2 SchulG) erweitert durch die Übernahme der Regelungen in § 7 GSchO und § 8 ÜSchO. Damit wird für Förderschulen die Möglichkeit eröffnet, Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräche einzuführen. Die Regelung zur Durchführung von Hausbesuchen durch Förderschullehrkräfte wird gestrichen.

Zu § 15

Die bisherige Regelung in § 8 SoSchO zu Eltern im Unterricht wird an die Regelung des § 8 Abs. 4 und § 9 ÜSchO angeglichen.

Zu § 16

Die bisherigen Regelungen in §§ 12, 18, 19, 72 und 75 SoSchO zur zuständigen Schule und zur Aufnahme in eine Förderschule werden an das Wahlrecht der Eltern nach § 59 Abs. 4 SchulG angepasst. Danach findet keine Zuweisung mehr statt, sondern nach Entscheidung der Schulbehörde über die konkret zu besuchende Schule eine Anmeldung durch die Eltern. Die Konkretisierung dazu erfolgt in § 11 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (Anmeldung, Zurückstellung und Grundsätze des Schulbesuchs).

Die Aufnahme erfolgt in allen Förderschwerpunkten in die Klassenstufe, die dem Alter entspricht; eine Ausnahmeregelung ist nicht mehr vorgesehen. Damit wird das Prinzip

gestärkt, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gemeinsam mit Alterskameradinnen und -kameraden lernen sollen.

Um dem Wechsel des Förderortes im laufenden Schuljahr entgegenzuwirken, wird der Aufnahmetermin zum Beginn des Schuljahres betont und die Entscheidung über eine Ausnahmeregelung der Schulbehörde übertragen.

Neu geregelt wird im Zusammenhang mit der Begrenzung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache in § 25 auf die Eingangsstufe und der Verpflichtung zum frühestmöglichen Wechsel in die Grundschule, dass in diese Förderschulform nur die Aufnahme in die Klassenstufe 1 zulässig ist.

Zu § 17

Die bisherigen Regelungen in § 9 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 werden an die Regelungen des § 11 Abs. 3 bis 5 ÜSchO und an § 23 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen angeglichen. Die Konkretisierung der Daten von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die auf Anforderung der besuchten Schule zu übermitteln sind, findet sich in § 11 Abs. 6 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen.

Zu § 18

In § 18 wird neu die Aufnahme für die Fälle geregelt, in denen zuvor kein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis oder kein Schulvertragsverhältnis mit einer staatlich anerkannten Ersatzschule in Rheinland-Pfalz bestand. Im Hinblick auf unterschiedliche Organisationsformen und Strukturen der Förderschulen in anderen Ländern ist eine Entscheidung der Schulbehörde über die zu besuchende Förderschule vorgesehen.

Zu § 19

Die Vorschrift für die Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 14 SoSchO) wird an § 13 GSchO angeglichen. Der Vollständigkeit halber wird mit Bezug auf § 40 darauf hingewiesen, dass eine Zurückstellung allein aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse nicht zulässig ist.

Die Regelung in § 19 Abs. 1 bezieht sich nur auf die Kinder, für die nach der bereits erfolgten Anmeldung durch die Eltern an der Förderschule ein Antrag auf Zurückstel-

lung vom Schulbesuch gestellt wird. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 11 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen zur Anmeldung und Zurückstellung aller Kinder einschließlich derer mit Behinderungen zum Schulbesuch an der Grundschule.

Analog zur Regelung in § 13 Abs. 3 GSchO kann zukünftig die Schulleiterin oder der Schulleiter den Besuch eines Förderschulkindergartens anordnen oder den Besuch einer Kindertagesstätte empfehlen. Die Kinder sollen möglichst zum Schulbesuch angemeldet und dort individuell gefördert werden; § 33 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen schafft den Rahmen für einen verlängerten Besuch der Eingangsstufe, um u.a. diesen Kindern mehr Zeit zum Lernen zu gewähren.

Zu § 20

§ 20 trifft eine dem § 17 GSchO entsprechende Regelung zum Wechsel der Förderschule bei einem Wohnsitzwechsel oder einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts.

Zu § 21

Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 38 Abs. 1 SoSchO).

Zu § 22

§ 22 legt fest, welche Bildungsgänge an den Förderschulformen eingerichtet werden können.

Zu § 23

Die Regelung für den Bildungsgang Grundschule verweist auf die Regelungen der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen und auf die der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen.

Zu § 24

In diesem Paragraphen wird auf die Regelungen der Übergreifenden Schulordnung und die der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen verwiesen. Spezifisch geregelt ist, wie an Förderschulen, die den Bildungsgang Berufsreife führen, der qualifizierte Sekundarabschluss I erreicht werden kann. Dieser Unterricht ist integrativ mit einer Fachleistungsdifferenzierung in klasseninternen Lerngruppen zu organisieren. Auch der Unterricht der Klassenstufe 10, die zum qualifizierten Sekundarabschluss I führt, findet in klasseninternen Lerngruppen in Klassen der Klassenstufe 9 statt. Damit wird einerseits Anschlussfähigkeit zu höherwertigen Schulabschlüssen hergestellt, und andererseits der Grundsatz beibehalten, dass der qualifizierte Sekundarabschluss I ebenso wie der Abschluss der Berufsreife unter inklusiven Gesichtspunkten vorrangig durch Rückschulung an die entsprechenden Schularten erworben werden soll.

Zu § 25

Diese Regelung definiert die Eingangsstufe der Primarstufe (Klassenstufen 1 und 2) und bestimmt für Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, dass sie nur die Eingangsstufe umfassen. Abweichend von der bisherigen Regelung in § 36 Abs. 2 SoSchO wechseln alle Schülerinnen und Schüler spätestens nach der Klassenstufe 2 in die Grundschule. Im Rahmen eines Entwicklungsprozesses dieser Förderschulform ist diese Regelung in der Praxis umgesetzt. Zur Vorbereitung und Begleitung des Übergangs arbeiten Förderschulen und Grundschulen zusammen. Diese Förderschulform kann einen Förderschulkindergarten führen. Anknüpfend an § 15 Abs. 2 SoSchO wird der Auftrag konkretisiert: der Förderschulkindergarten an dieser Förderschulform hat die Aufgabe, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder auf die erfolgreiche Teilnahme am Bildungsgang Grundschule vorzubereiten.

Zu § 26

§ 26 legt für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen die Zuordnung der Klassenstufen zu den Schulstufen fest. Sie ermöglicht wie bisher den Anschluss an den Erwerb der Berufsreife. Entsprechend den Regelungen in § 39 der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen ist auch die Förderschule ver-

pflichtet, den Förderschwerpunkt Lernen oder diesen Bildungsgang in anderen Förderschwerpunkten aufzuheben, sobald das Ziel der Berufsreife auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen erreicht werden kann .

Zum Gelingen dieses Übergangs bereitet die Förderschule die Schülerinnen und Schüler im Unterricht auf die erhöhten Anforderungen im Bildungsgang Berufsreife vor. Dazu arbeitet die Schule mit Schulen der Sekundarstufe I zusammen, um den Übergang zu diesen Schulen und Erwerb der Berufsreife vorzubereiten und zu begleiten. Partnerschulen, mit den längerfristig dabei zusammengearbeitet wird, können dabei unterstützend wirken. Damit der Übergang und die Anpassung an die erhöhten Anforderungen gelingt, können auch sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen gemäß §14 der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen angeboten werden.

Zu § 27

Diese Bestimmung legt im Unterschied zu § 75 Abs. 1 SoSchO für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung Klassenstufen anstelle der Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe fest und regelt die Zuordnung zu den Schulstufen Primarstufe und Sekundarstufe I. Hinzu kommt die berufsbildende Stufe, der die Klassenstufen 10 bis 12 zuzuordnen sind. Damit gelten an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und in diesem Bildungsgang an anderen Förderschulformen die gleichen Regelungen bzgl. der Bezeichnungen der Klassenstufen und Schulstufen.

Zu § 28

Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation sind im Bildungsgang Grundschule der Primarstufe und im Bildungsgang Berufsreife der Sekundarstufe I zuzuordnen. Für die Bildungsgänge Lernen und ganzheitliche Entwicklung gelten § 26 und § 27 entsprechend.

Zu § 29

§ 29 trifft für Schulen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung im Bildungsgang Grundschule die Zuordnung zur Primarstufe und im Bildungsgang Berufsbereife die Zuordnung zur Sekundarstufe I. Für den Bildungsgang Lernen gilt § 26 entsprechend.

Zu § 30

Die bisherige Regelung in § 22 SoSchO zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen wird an die Regelung des § 33 ÜSchO angeglichen (Teilnahme an Vergleichsuntersuchungen; außergewöhnliche wetterbedingte Umstände).

Im Rahmen eines länderübergreifenden Konzepts zur schulischen Bildung der Kinder beruflich Reisender wird derzeit ein Lernmanagementsystem mit der Bezeichnung „Digitales Lernen unterwegs-DigLu“ von den Ländern erprobt. Hierbei wird insbesondere das Schultagebuch aus seiner Papierform in die digitale Form übertragen mit den Dokumentationen des Schulbesuchs, der Lernausgangslage, der Lernstandsberichte und der individuellen Lernpläne für die Reise. Ergänzt wird diese Funktionalität durch ein internes Nachrichten- und Videokommunikationssystem als Informations- und Kommunikationsplattform für Kinder beruflich Reisender, ihre Eltern und die zuständigen Lehrkräfte sowie der Möglichkeit Lehr-, Lern- und Informationsmaterialien einzustellen und auszutauschen. Die Pilotphase wird aller Voraussicht nach im Sommer 2024 beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt wird die Kultusministerkonferenz einen Beschluss zur regelhaften und verpflichtenden Nutzung des Lernmanagementsystems fassen.

Aus diesem Grund ist die Regelung des § 30 Absatz 4 entsprechend anzupassen.

Zu § 31

§ 31 bestimmt in Anlehnung an § 20 GSchO und § 34 ÜSchO die Unterrichts- und Pausenzeiten sowie die Verteilung des Unterrichts auf die Wochentage. Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 23 SoSchO werden keine Gesamtpausenzeiten festgelegt. Als Zeitraum für den Unterrichtsbeginn wird die Regelung aus § 34 Abs. 2 ÜSchO übernommen. Für Schulen in Halbtagsform werden für die Primarstufe die Vorgaben der vollen Halbtagschule (§ 20 GSchO) übernommen; bezüglich der Dauer des täglichen Unterrichts und der Regelungen zur Ausgabe der Zeugnisse wird § 23 Abs.4 SoSchO unverändert übernommen.

Zu § 32

Das Unterrichtsangebot richtet sich auch in den zieldifferenten Bildungsgängen zukünftig nach den Lernbereichen und Fächern der Grundschule und der Realschule plus (vgl. § 32 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen). Abweichend davon sind schuleigene Wahlpflichtfächer als Unterrichtsangebote nicht vorgesehen.

Für den Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung ist bestimmt, dass im Fächerverbund unter Berücksichtigung von Aktivitätsbereichen unterrichtet wird.

Zusätzlich können in allen Bildungsgängen Förderunterricht und freiwillige Arbeitsgemeinschaften angeboten werden. Für den Wechsel der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Wahlpflichtfächern legt die Schule Termine fest.

In Absatz 3 sind die spezifischen Bildungsangebote gem. Art. 24 Abs. 3 Buchst. a und b UN-BRK werden in § 13 Abs. 3 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen geregelt. In Analogie dazu wird in Absatz 5 geregelt, dass die Förderschulen den Schülerinnen und Schülern mit speziellen Unterrichtsangeboten ermöglichen, lebenspraktische Fähigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte schulische Teilhabe zu erleichtern, insbesondere das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden oder alternativen Formen, Mittel und Formate der Kommunikation (z.B. Maschinenschreiben, Blindenkurzschrift) sowie den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfähigkeiten. Diese werden in Abänderung der Regelung in § 60 Abs. 2 Satz 3 SoSchO nicht in der Liste der Unterrichtsfächer geführt. Sie sind behinderungsspezifisch ausgerichtete Lernangebote auf der Grundlage eines individuellen Förderplans und werden nicht benotet.

Zu § 33

Diese Regelung zur Aufsicht entspricht der bisherigen Regelung des § 25 SoSchO.

Zu § 34

Die bisherige Regelung in § 26 SoSchO zu Schulversäumnissen wird an die Regelung des § 37 ÜSchO redaktionell angeglichen; die Regelungen zur Dokumentation bleiben unverändert.

Zu § 35

Die Regelung zur Beurlaubung und zu schulfreien Tagen entspricht der bisherigen Regelung in § 27 SoSchO.

Zu § 36

Die Regelung in § 28 SoSchO zur Nichtteilnahme am Sportunterricht wird an § 39 ÜSchO angeglichen.

Zu § 37

§ 37 entspricht der bisherigen Regelung des § 29 SoSchO zur Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht.

Zu § 38

Die Regelung zum Grundsatz des Unterrichtsangebots wurde redaktionell überarbeitet und entspricht der bisherigen Regelung des § 33 SoSchO. Darüber hinaus wird § 1 Abs. 6 SoSchO aufgegriffen, der die besondere pädagogische Verantwortung der Klassenlehrkraft betont; Empfehlungen diesbezüglich für die Unterrichtsorganisation entfallen.

Zu § 39

In § 39 wird die Querschnittsaufgabe der Berufsorientierung unter Übernahme der bisherigen Regelungen § 72 Satz 3, § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 75 Abs. 2 und 3 SoSchO in einer Regelung zusammengefasst und entsprechend der Richtlinie zur Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung vom 10.12.2015 (Amtsbl. 2016, S. 4; Amtsblatt 2020 S. 249) definiert. Maßnahmen des Praxislernens werden für alle Bildungsgänge der Sekundarstufe I betont. Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung beginnen diese Maßnahmen ebenfalls in den Klassenstufen 7 bis 9; sie werden in der berufsbildenden Stufe fortgeführt und vertieft.

Zu § 40

Diese Regelung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund entspricht den Regelungen in der Grundschulordnung und der Übergreifenden

Schulordnung. Die bisher in § 32 Abs. 1 SoSchO getroffenen Regelungen zur Schulaufnahme und Zurückstellung finden sich an anderer Stelle (§ 19 Abs. 1) und in § 29 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen.

Zu § 41

Mit den Absätzen 1 bis 6 werden die schulartübergreifenden Regelungen für Ganztagschulen übernommen (§ 31 GSchO und § 48 ÜSchO). In Absatz 7 finden sich inhaltlich unverändert die förderschulspezifischen Regelungen (§ 35 SoSchO), welche Förderschulformen als Ganztagschule in verpflichtender Form zu führen sind.

Zu § 42

In Anlehnung an § 49 ÜSchO und als Konkretisierung des bisherigen § 43 SoSchO beschreibt dieser Paragraf bezogen auf Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung die Grundlagen des Unterrichts im Sinne einer ganzheitlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Für den zielgleichen Unterricht wird auf die Geltung der für die jeweiligen Schularten geltenden Regelungen (GSchO und ÜSchO) verwiesen, für den zieldifferenten Unterricht auf die Regelungen der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (§§ 41-49).

Zu § 43

Die Regelungen in § 43 SoSchO zu den Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung finden sich in § 41 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (differenzierte Leistungsanforderungen, Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen); die schulartspezifischen Grundsätze und Regelungen werden unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 2 SoSchO an § 39 ÜSchO und § 33 GSchO angeglichen.

Zu § 44

Die Regelung in § 45 SoSchO zu Hausaufgaben werden an § 37 GSchO und § 51 ÜSchO angeglichen; bei der Festlegung der Grundsätze sind die nach Schulgesetz vorgesehenen Beteiligungen (Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher; Schulelternbeirat) zu beachten.

Zu § 45

Die Grundsätze zu Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen finden sich in § 43 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen. Die schulartspezifische Regelung des § 46 SoSchO wird für den zielgleichen Unterricht an die Regelungen für die Grundschulen (§ 36 GSchO) und für die Realschulen plus (§ 52 ÜSchO und Verwaltungsvorschrift „Zahl der benoteten Klassenarbeiten in den Pflichtfächern an Realschulen plus, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 10)“ vom 12.07.2012 (Amtsbl. S. 277; GAmtsbl. 2017 S. 262) angeglichen. Im Förderschwerpunkt Lernen gelten an Förderschulen besondere Regelungen. Klassenarbeiten werden nicht vorgesehen; schriftliche Überprüfungen auf der Grundlage der individuellen Förderplanung werden sukzessive eingeführt: in den Klassenstufen 3 und 4 zunächst in den Fächern Deutsch und Mathematik und ab der Klassenstufe 5 zunehmend auch in anderen Fächern.

Die Regelungen für den Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung werden an § 43 Abs. 3 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen angeglichen und individualisierte schriftliche Überprüfungen nach Entscheidung der Klassenkonferenz auf der Grundlage der individuellen Förderplanung vorgesehen.

Zu § 46

Die Grundsätze zur Leistungsbeurteilung finden sich in § 44 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen; die schulartspezifischen Regelungen des § 47 SoSchO werden an § 34 GSchO und § 53 ÜSchO angeglichen. Der bisherige § 47 Abs. 7 SoSchO ist wegen der Leistungsbeurteilung als verbale Beschreibung (§ 46 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen) nicht mehr erforderlich.

Zu § 47

Die Regelungen in § 48 SoSchO zur Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung und Rückgabe von Arbeiten der Schülerinnen und Schüler werden an § 35 GSchO und § 56 ÜSchO angeglichen.

Zu § 48

§ 48 bestimmt, dass für zielgleichen Unterricht die maßgeblichen Vorgaben der jeweiligen Schulart gelten: Für den Bildungsgang Grundschule gelten zu Zeugnissen, Aufsteigen im Klassenverband und erfolgreichem Besuch der Grundschule die für diese Schulart maßgeblichen Vorgaben. Für den Bildungsgang Berufsmatura ebenso wie für den Unterricht zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I gelten die maßgeblichen Bestimmungen zu Zeugnissen, Versetzung, Aufsteigen im Klassenverband, und Schulabschlüssen der für die integrativen Realschulen maßgeblichen Vorgaben. Das bedeutet, dass nur von Klassenstufe 6 in Klassenstufe 7 und von Klassenstufe 9 in Klassenstufe 10 eine Versetzung erfolgt. Im Unterschied zur Realschule plus sind die Zeugnisnoten durch eine verbale Beurteilung zu ergänzen.

Für den zieldifferenten Unterricht an Förderschulen gelten die Bestimmungen der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (§§ 45 bis 49).

Ein Ziel in diesem Bildungsgang ist das Heranführen an den zielgleichen Unterricht. Daher erfolgt eine entsprechende Beschreibung in verbaler Form in der Leistungsbeurteilung, wenn in einzelnen Fächern oder Lernbereichen die Anforderungen des Bildungsgangs Grundschule oder Berufsmatura erreicht werden. Insofern können die Förderschulen zukünftig zielgleiche Leistungsbeschreibungen im Zeugnis aufnehmen.

Zu § 49

Die bisherige Regelung zum Zeugnisbegriff (§ 50 SoSchO) wird an die Formulierung des § 57 ÜSchO angeglichen.

Zu § 50

§ 50 regelt wie bisher § 52 SoSchO, wann und mit welchem Inhalt Zeugnisse auszustellen sind und welche Grundlagen dafür gelten. Für den Bildungsgang der Grundschule an Förderschulen ist dabei § 39 GSchO maßgeblich, für den Bildungsgang Berufsmatura und den Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I § 59 ÜSchO und im zieldifferenten Unterricht § 45 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, der auch im inklusiven Unterricht anzuwenden ist.

In Anpassung an § 39 GSchO wird in den Förderschwerpunkten Lernen und ganzheitliche Entwicklung in den Klassenstufen 1 und 2 kein Halbjahreszeugnis ausgestellt.

Analog zum Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch in der Grundschule wird in diesen Förderschwerpunkten verbindlich zum Halbjahr der Klassenstufe 2 ein Gespräch mit den Eltern eingeführt, an dem entsprechend ihren Möglichkeiten auch die Schülerinnen und Schüler selbst teilnehmen sollen. In dem Gespräch, das zu protokollieren ist, werden das Lern,- Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen besprochen. Ein solches Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch kann auch anstelle eines Halbjahreszeugnisses in den anderen Klassenstufen geführt werden.

Die Termine für die Ausgabe der Zeugnisse für die zieldifferenten Bildungsgänge werden an die Regelungen der GSchO und ÜSchO angeglichen.

Zu § 51

Die Regelungen zur Festsetzung der Zeugnisnoten und der verbalen Leistungsbeurteilung wurden redaktionell überarbeitet und entsprechen der bisherigen Regelung des § 58 SoSchO.

Zu § 52

Die Verfahrensregelung zu Bewertung von Mitarbeit und Verhalten wurde redaktionell überarbeitet und entspricht der bisherigen Regelung des § 59 Abs. 1 SoSchO. Näheres für den zieldifferenten Unterricht ist in der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen bestimmt.

Zu § 53

§ 53 regelt wie bisher § 51 SoSchO den notwendigen Inhalt im Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis. Neu aufgenommen und aus der Verwaltungsvorschrift des MBWWK „Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften im Schuldienst“ vom 11.05.2014 (Amtsbl. S. 143) übernommen wird in Absatz 2 eine Regelung zur Erstellung und Unterzeichnung von Zeugnissen bei Klassenleitungen durch pädagogische Fachkräfte. In diesem Fall erstellen die pädagogische Fachkraft und die zuständige Förderschullehrkraft gemeinsam das Zeugnis und es ist durch beide zu unterzeichnen.

Zu § 54

Die bisherige Regelung zum Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz (§ 76 SoSchO) wird an die Formulierung des § 82 ÜSchO angeglichen. Damit wird neu eingeführt, dass in den Fällen, in denen mehrere Lehrkräfte die Schülerin oder den Schüler in einem Fach unterrichten, nur eine gemeinsame Stimme pro Fach vorgesehen ist. Gemäß Konferenzordnung bezieht diese Regelung sowohl Förderschullehrkräfte als auch die pädagogischen Fachkräfte ein.

Zu § 55

Diese Bestimmung in Abschnitt 10 „Datenverarbeitung, Datenschutz“ regelt in Anpassung an die aktuelle Rechtslage die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie entspricht im Wortlaut § 89 ÜSchO.

Zu § 56

§ 56 regelt die Sicherung und Verwaltung personenbezogener Daten und wird an die aktuelle Rechtslage angeglichen; er entspricht im Wortlaut § 90 ÜSchO und § 50 GSchO.

Zu § 57

Die Regelung zur schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 88 Abs.1 SoSchO. Sie wurde der Regelung in § 51 GSchO und § 91 ÜSchO angeglichen. Dabei wurde die verpflichtende Teilnahme an als verbindlich erklärten schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen begrenzt auf die Fälle, in denen nicht in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird.

In Anpassung an die aktuelle Rechtslage wird auf die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Zu § 58

§ 58 regelt wie bisher § 89 SoSchO die Maßnahmen wegen Gefährdung der anderen Schülerinnen und Schüler.

Zu § 59

Die bisherige Regelung in § 90 SoSchO, die den Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen grundsätzlich untersagt, wird an die Regelungen von § 93 ÜSchO angeglichen.

Zu § 60

Der § 62 zu den Aufgaben und der Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie wurde redaktionell geändert und im Wortlaut wie § 94 ÜSchO gefasst.

Zu § 61

Die Regelung zu Verstößen gegen die Ordnung in der Schule entspricht der bisherigen Regelung des § 77 SoSchO und im Wortlaut § 54 GSchO.

Zu § 62

§ 62 regelt wie bisher § 78 SoSchO die Voraussetzungen für die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen.

Zu § 63

Diese Vorschrift legt in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 die Ordnungsmaßnahmen fest, die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden können. Sie entspricht der bisherigen Regelung in § 79 SoSchO. Neu eingefügt ist das Erfordernis der Beaufsichtigung bei Ordnungsmaßnahmen, die die Teilnahme am Unterricht am gleichen Tag untersagen.

Zu § 64

Die bisherige Regelung in § 80 SoSchO zu den Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen wird an die Formulierung des § 98 ÜSchO angeglichen.

Zu § 65

Die bisherige Regelung in § 81 SoSchO zum Ausschluss von der Schule auf Zeit oder auf Dauer wird an die Bestimmungen des § 58 GSchO und des § 99 ÜSchO angeglichen. In Absatz 3 ist im Unterschied zu den anderen Schulordnungen bestimmt, dass die Schule über die Anhörung des Jugendamtes hinaus auf Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – hinwirken soll.

Zu § 66

§ 66 zu flankierenden Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss wird neu aufgenommen in Anpassung an § 100 ÜSchO.

Zu § 67

Im Rahmen des Abschnitts 14 zum Hausrecht der Schule regelt diese Vorschrift wie bisher § 82 SoSchO den Inhalt und das Verfahren zur Hausordnung der Schule.

Zu § 68

§ 68 zu Werbung und Zuwendungen entspricht der bisherigen Regelung des § 83 SoSchO mit redaktioneller Anpassung an § 100 ÜSchO.

Zu § 69

§ 69 zu Sammlungen entspricht der bisherigen Regelung in § 84 SoSchO mit redaktioneller Anpassung an § 104 ÜSchO.

Zu § 70

Dieser Paragraph entspricht der bisherigen Regelung des § 85 SoSchO zum Verbot der gewerblichen Betätigung und des Vertriebs von Gegenständen in der Schule mit redaktioneller Anpassung an § 105 ÜSchO.

Zu § 71

Unter welchen Voraussetzungen Veranstaltungen schulfremder Personen zulässig sind, wird wie im bisherigen § 76 SoSchO geregelt.

Zu § 72

§ 72 regelt, welche Bestimmungen für Schulen in freier Trägerschaft gelten.

Zu § 73

Dieser Paragraph trifft eine Regelung für die drei Förderzentren Worms, Daun und Gerolstein, die im Rahmen des Schulversuches „Erprobung einer Förderschule im Zusammenhang mit integrierten Fördermaßnahmen (Worms-Dauner-Modell von 1989

bis 1994) eingerichtet und bisher beibehalten wurden. Die Bezeichnung „Förderzentrum“ entfällt. Sie werden zu Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und ganzheitliche Entwicklung, die Schulbehörde entscheidet über die Organisationsform. Bildungsgangübergreifende Klassen können weiterhin gebildet werden.

Zu § 74

Die Vorschrift bestimmt in Abs. 1 als Übergangsregelung, dass bis zum flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebot an Beratung und Unterstützung durch Förder- und Beratungszentren in Regionen ohne ein solches Angebot sonderpädagogische Beratung und Unterstützung als integrierte Förderung gemäß § 1 Abs. 8 SoSchO fortgeführt wird; die gilt analog auch für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation. Eine Fortführung der integrierten Förderung nach dem Worms- Dauner-Modell erfolgt nicht.

Abs. 2 sieht eine Übergangsregelung vor, bis zu welchem Termin Schülerinnen und Schüler in ein bestehendes freiwilliges 10. Schuljahr aufgenommen werden. Dies ist bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 möglich. Damit wird eine ausreichend lange Übergangszeit für den Aufbau von Kooperationen mit Schulen der Sekundarstufe I gegeben und Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2023/2024 die Klassenstufe 6 besuchen, der Besuch dieser Klassen ermöglicht. Darüber hinaus werden dafür die Rahmenbedingungen festgelegt.

Abs. 3 enthält eine Übergangsregelung, nach der an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und an Förderschulen mit diesem Bildungsgang die Einführung von Fremdsprachenlernen bis zum Schuljahr 2024/2025 erfolgen soll.

Zu § 75

§ 75 regelt das Inkrafttreten der Förderschulordnung und gleichzeitig das Außerkrafttreten der Sonderschulordnung. Ausgenommen ist § 30 Absatz 4, der erst dann in Kraft tritt, wenn das zuständige Ministerium die Lern- und Organisationsplattform für die Kinder beruflich Reisender verpflichtend eingeführt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Regelung des § 22 Absatz 4 SoSchO fort.